



Anfragen zum Plenum

vom 2. März 2015

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Adelt, Klaus (SPD).....	42	Müller, Ruth (SPD)	57
Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER)	1	Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	8
Aures, Inge (SPD)	33	Muthmann, Alexander (FREIE WÄHLER).....	40
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE WÄHLER)....	14	Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	58
Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)34		Petersen, Kathi (SPD)	23
Biedefeld, Susann (SPD).....	2	Dr. Rabenstein, Christoph (SPD)	9
von Brunn, Florian (SPD)	15	Rauscher, Doris (SPD).....	54
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	51	Rinderspacher, Markus (SPD)	24
Dr. Dürr, Sepp (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	19	Roos, Bernhard (SPD)	25
Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE WÄHLER).....	52	Rosenthal, Georg (SPD)	59
Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER)	20	Scheuenstuhl, Harry (SPD)	50
Freller, Karl (CSU)	3	Schindler, Franz (SPD)	10
Ganserer, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	43	Schmidt, Gabi (FREIE WÄHLER)	55
Prof. Dr. Gantzer, Peter Paul (SPD).....	56	Schmitt-Bussinger, Helga (SPD)	26
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	21	Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	11
Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	16	Schuster, Stefan (SPD)	17
Gottstein, Eva (FREIE WÄHLER)	53	Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	27
Güll, Martin (SPD)	22	Sonnenholzner, Kathrin (SPD)	60
Güller, Harald (SPD).....	35	Stamm, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	38
Halbleib, Volkmar (SPD).....	36	Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	28
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	4	Streibl, Florian (FREIE WÄHLER).....	18

Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄHLER).....	48	Strobl, Reinhold (SPD)	41
Huber, Erwin (CSU).....	5	Dr. Strohmayr, Simone (SPD)	29
Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)..	6	Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	30
Karl, Annette (SPD)	37	Dr. Vetter, Karl (FREIE WÄHLER)	31
Kraus, Nikolaus (FREIE WÄHLER).....	44	Werner-Muggendorfer, Johanna (SPD)	46
Leiner, Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	49	Wild, Margit (SPD).....	12
Lotte, Andreas (SPD)	39	Woerlein, Herbert (SPD)	47
Dr. Magerl, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..	45	Zacharias, Isabell (SPD)	32
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	7	Zierer, Benno (FREIE WÄHLER)	13

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Staatsregierung

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr1	Ergebnis der Überprüfung ungeklärter Tötungsdelikte auf einen möglichen rechtsextremistischen Tathintergrund 11
Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER) Kriterien bei der Vergabe von Ausschreibungen der Bayerischen Eisenbahngesellschaft mbH1	Wild, Margit (SPD) Straftaten unter Alkoholeinfluss 11
Biedefeld, Susann (SPD) Tag der Franken.....1	Zierer, Benno (FREIE WÄHLER) Bauantrag für BOS-Funkmasten 16
Freller, Karl (CSU) Absenkung der Bahnsteighöhen bei der S-Bahnlinie 2 von Roth über Schwabach und Nürnberg nach Altdorf bis spätestens Dezember 20183	Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz17
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Eigenkapitalquoten bayerischer Sparkassen3	Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE WÄHLER) Der Fall Ulvi Kulaç..... 17
Huber, Erwin (CSU) Anschlussstelle (16) Wörth/Isar der Bundesautobahn A 926	von Brunn, Florian (SPD) Zusammenarbeit zwischen dem Freistaat Bayern und der Kanzlei Linklaters 18
Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Nebenbestimmungen zu den neuen Regelungen des Beschäftigungs- und Aufenthaltsrechts7	Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Beitrag des Fernsehmagazins „Panorama“ vom 19. Februar 2015..... 19
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) PESA LINK.....7	Schuster, Stefan (SPD) Dienstwohnungen der Justizvollzugsanstalt Nürnberg in der Mannertstraße 20
Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ausbau der Staatsstraße 23178	Streibl, Florian (FREIE WÄHLER) Schöffendienst..... 21
Dr. Rabenstein, Christoph (SPD) Straßenausbaubeitragssatzung – erzwungene Einführung bzw. freiwillige Abschaffung9	Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst.....22
Schindler, Franz (SPD) Neuerteilung der Fahrerlaubnis nach Ablauf einer gerichtlich verfüigten Sperrfrist.....10	Dr. Dürr, Sepp (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Kulturgut-Schutzliste 22
Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER) Kooperationsmöglichkeiten 23
	Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Berufsschulpflichtige Asylbewerberinnen bzw. -bewerber und Flüchtlinge24	Aures, Inge (SPD) Einstufung von Stadtsteinach, Marktleugast und Untersteinach als Mittelzentrum 37
Güll, Martin (SPD) Befristete Arbeitsverhältnisse von Lehrerinnen und Lehrern an Bayerns Schulen25	Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Reform der Erbschaftssteuer 38
Petersen, Kathi (SPD) Verkauf von wertvollen Handschriften und Drucken aus der Bibliothek Otto Schäfer26	Güller, Harald (SPD) Schuldenschnitt bei der Bad Bank der Hypo Alpe Adria 39
Rinderspacher, Markus (SPD) Standortsuche für neuen Konzertsaal in München.....26	Halbleib, Volkmar (SPD) Griechenlandhilfe 40
Roos, Bernhard (SPD) Bildungspauschale des Max Weber-Programms.....27	Karl, Annette (SPD) Regionale Offensive Südbayern 40
Schmitt-Bussinger, Helga (SPD) Räumliche Situation der Staatlichen Bibliothek Ansbach.....28	Stamm, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Neuer Kommunikationschef im Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat 41
Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Übergangsklassen an Grund- und Mittelschulen29	Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie41
Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Sanierung des Deutschen Museums33	Lotte, Andreas (SPD) Ausgaben für Forschung und Entwicklung in Bayern 41
Dr. Strohmayer, Simone (SPD) Videoüberwachung an Schulen34	Muthmann, Alexander (FREIE WÄHLER) Verteilung der Wirtschaftsfördermittel 2015 auf die Regierungsbezirke 42
Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Geplante Außenstellen der Hochschule Ansbach34	Strobl, Reinhold (SPD) Verlagerung von Energieunternehmen 43
Dr. Vetter, Karl (FREIE WÄHLER) Bewerbungen für die Mittelstufe Plus35	Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz43
Zacharias, Isabell (SPD) Bildungspauschale der Begabtenförderungswerke36	Adelt, Klaus (SPD) Ausgleichsmaßnahmen bei Straßenbauten..... 43
Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat37	Ganserer, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Geplantes Gewerbegebiet Moserbrücke in Feucht..... 44
	Kraus, Nikolaus (FREIE WÄHLER) EU-Fördermittel für Vorhaben "Sohlgleite Grundwehr III" an der Ammer..... 45

Dr. Magerl, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Überwachungsbericht für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie – hier: Firma msp Ihr Entsorger GmbH.....	45	Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE WÄHLER) Kommunale integrationspolitische Gesamtkonzepte	51
Werner-Muggendorfer, Johanna (SPD) Kontrollen von landwirtschaftlichen Tierhaltern	46	Gottstein, Eva (FREIE WÄHLER) Finanzierung von Fußball-Fanprojekten.....	52
Woerlein, Herbert (SPD) Auffangstation für Reptilien	46	Rauscher, Doris (SPD) Erhöhung des Basiswerts – Qualitätsbonus plus	53
Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	47	Schmidt, Gabi (FREIE WÄHLER) Konsequenzen des „Antidiskriminierungsgesetzes“ im Arbeitsrecht	53
Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄHLER) Bergwaldoffensive – Klimaprogramm 2020	47	Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege.....	54
Leiner, Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Klimamittel für Schutzwaldsanierung und Bergwaldoffensive	48	Prof. Dr. Gantzer, Peter Paul (SPD) Kinderarztpraxis in Unterföhring.....	54
Scheuenstuhl, Harry (SPD) Dorferneuerung Landkreise Ansbach, Fürth und Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim	50	Müller, Ruth (SPD) Einstellung des kinderärztlichen Bereitschaftsdienstes in Landshut.....	55
Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration.....	50	Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Verwendungsverbot von Grabmalen aus ausbeuterischer Kinderarbeit	56
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Mindestlohn bei Haushaltshilfen	50	Rosenthal, Georg (SPD) Missbrauch von Kräutermischungen in Bayern	57
		Sonnenholzner, Kathrin (SPD) Pauschale für Impfungen	58

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

1. Abgeordneter **Hubert Aiwanger** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, welche Kriterien gibt es bei der Vergabe von Ausschreibungen der Bayerischen Eisenbahngesellschaft mbH, welche Gewichtung haben die Kriterien „Qualität“ und „Preis“ und inwiefern werden die Tarifsituation und das Inbetriebnahmerrisiko berücksichtigt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Neben dem Angebotspreis bestimmen insbesondere die Qualitätskriterien Anschlussicherheit, Fahrgastinformation, Sauberkeit/Mängelfreiheit/Sicherheit/Erscheinungsbild, Servicepersonal, Pünktlichkeit, Notfall- und Störungsmanagement und Beschwerdemanagement sowie die Ausstattung der zum Einsatz vorgesehenen Fahrzeuge die Zuschlagentscheidung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass zahlreiche Qualitätsvorgaben bereits Mindestanforderungen sind, die in jedem Fall erfüllt sein müssen. Diese fließen nicht mehr in die Angebotswertung ein, sondern werden bereits bei den Ausschlusskriterien geprüft.

Die Bewertung erfolgt nach einem strikten, den Bietern vorher bekannten Punkteschema. Zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots wird ein fiktiver Preis errechnet, in dem sowohl der Angebotspreis als auch die wertungsrelevanten qualitativen Kriterien berücksichtigt werden. Dies erfolgt dergestalt, dass der Auftraggeber für die wertungsrelevanten qualitativen Kriterien vorab Abzugsbeträge festgelegt hat, die im Wege einer vergleichenden Bewertung den Angeboten abgezogen werden. Die Festlegung der Höhe der Abzugsbeträge für die qualitativen Kriterien erfolgt auftragsbezogen für den jeweiligen Einzelfall.

Da im Schienenpersonennahverkehr Nettoverträge ausgeschrieben werden, muss der Bieter die erwarteten Erlöse kalkulieren. Hierzu erhält er die erforderlichen Informationen über die von ihm anzuwendenden Tarife, insbesondere über die jeweils einschlägigen Verbundtarife sowie über die Preise und Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG.

Zur Minimierung des Inbetriebnahmerrisikos hat der Bieter innerhalb von zwei Monaten nach Zuschlagerteilung ein verbindliches Betriebsaufnahmekonzept mit Zeitplan vorzulegen. Die Umsetzung dieses Konzeptes muss laufend nachgewiesen werden. Für die Inbetriebnahme-Phase wird zudem eine Controllinggruppe bestehend aus Vertretern des Verkehrsunternehmens und der Bayerischen Eisenbahngesellschaft mbH (BEG) eingerichtet, die den Zeitplan überwacht und aus den Nachweisen und Berichten des Verkehrsunternehmens die nötigen Konsequenzen zieht. Zeichnen sich Verzögerungen bei der Betriebsaufnahme ab, ist ein Ersatzkonzept vorzulegen. Bei Verstößen greifen vertragliche Sanktionsmöglichkeiten.

2. Abgeordnete **Susann Biedefeld** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Gesamtkosten hat der Tag der Franken jeweils seit der Einführung in den fränkischen Regierungsbezirken verursacht, wer hat diese Kosten jeweils getragen und wie hoch war jeweils die Beteiligung des Freistaates Bayern?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und VerkehrAufwendungen für den Tag der Franken in den vergangenen drei Jahren:

Die Gesamtaufwendungen, die der Tag der Franken seit seiner Einführung im Jahr 2006 in den fränkischen Regierungsbezirken verursacht hat, konnten aufgrund des betroffenen Zeitraums von neun Jahren in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht vollständig ermittelt werden.

In den vergangenen drei Jahren stellten sich die kommunalen und staatlichen Aufwendungen für den Tag der Franken wie folgt dar:

2014 – Ochsenfurt (Unterfranken):

Träger der Aufwendungen	Höhe der Aufwendungen
Stadt Ochsenfurt	7.763 Euro
Bezirk Unterfranken	38.400 Euro
Haus der Bayerischen Geschichte	21.600 Euro
Freistaat Bayern (Staatsempfang)	9.972 Euro

2013 – Bayreuth (Oberfranken – dezentral):

Für das Jahr 2013 wurde vom Bezirk Oberfranken ein überregionales – dezentrales – Konzept mit Veranstaltungen in über 100 Gemeinden in allen drei fränkischen Bezirken erstellt.

Die kommunalen Gesamtaufwendungen für den Tag der Franken 2013 konnten angesichts der Vielzahl der Veranstaltungen in den verschiedensten fränkischen Städten und Gemeinden in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht ermittelt werden. Die Nettoausgaben des Bezirks Oberfranken für den Tag der Franken 2013 beliefen sich auf 16.965 Euro.

Die Aufwendungen des Freistaats Bayern für den Staatsempfang anlässlich des Tags der Franken 2013 betragen 12.840 Euro.

2012 – Schwabach (Mittelfranken):

Träger der Aufwendungen	Höhe der Aufwendungen
Stadt Schwabach	(nach Kenntnis des Bezirks) rd. 20.000 Euro
Bezirk Mittelfranken	57.366 Euro
Haus der Bayerischen Geschichte	21.600 Euro
Freistaat Bayern (Staatsempfang)	8.034 Euro

Zur Finanzierung des Tages der Franken trugen darüber hinaus jeweils auch Kostenbeteiligungen und Spenden privater Dritter bei.

Kostenbeteiligungen des Freistaates Bayern in den Jahren 2007 bis 2011:

In den Jahren 2007 bis 2011 fielen seitens des Freistaats Bayern Gesamtkosten für den Staatsempfang anlässlich des Tags der Franken in folgender Höhe an:

Jahr	Gesamtkosten
2007	10.000 Euro
2008	9.949 Euro
2009	7.552 Euro
2010	7.500 Euro
2011	17.671 Euro

3. Abgeordneter **Karl Freller** (CSU) Ich frage die Staatsregierung, ist trotz des Betreiberwechsels beim Nürnberger S-Bahnnetz ab 2018 die geplante Absenkung der Bahnsteighöhen bei der S-Bahnlinie 2 von Roth über Schwabach und Nürnberg nach Altdorf von 96 cm auf standardisierte 76 cm in den nächsten Jahren bzw. spätestens mit dem Betreiberwechsel im Dezember 2018 gewährleistet und wer kommt für die Kosten der Absenkung auf?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Eine Abhängigkeit der vorgesehenen Bahnsteigmaßnahmen von der Ausschreibung S-Bahn Nürnberg besteht nicht. Die Maßnahmen an den Stationen betreffen nur die Infrastrukturunternehmen Deutsche Bahn Netz AG und Deutsche Bahn Station&Service AG und sind vom jeweiligen Betreiber des S-Bahnnetzes unabhängig.

Die in der Ausschreibung S-Bahn Nürnberg geforderten Fahrzeuge sind für eine Bahnsteighöhe von 76 cm optimiert, sie können aber auch 96 cm hohe Kanten bedienen. Somit ist gewährleistet, dass die Fahrgäste auch dann sicher und bequem ein- und aussteigen können, wenn nicht alle Bahnsteige bis Dezember 2018 auf die Höhe von 76 cm umgebaut sind.

Es ist vorgesehen, dass die Kosten für die Bahnsteigmaßnahmen vom Freistaat Bayern getragen werden.

4. Abgeordneter **Ludwig Hartmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch sind die Eigenkapitalquoten der einzelnen bayerischen Sparkassen, gemessen am harten Eigenkapital der einzelnen Sparkassen zum Stichtag 31. Dezember 2012?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Kernkapitalquoten der einzelnen Sparkassen zum Stichtag 31.12.2012, die nach der damaligen Definition im sog. Offenlegungsbericht der jeweiligen Sparkasse veröffentlicht sind, stellen sich nach den Unterlagen des Sparkassenverbands Bayern, die in der Kürze der Beantwortungszeit nicht weiter verprobt werden konnten, wie folgt dar:

Eigenkapital Dezember 2012:

	Kernkapitalquote
	%
Aichach-Schrobenhausen	13,43
Allgäu	11,34
Altötting-Mühlendorf	14,01
Amberg-Sulzbach	10,02
Ansbach	14,67
Aschaffenburg	9,12
Augsburg, Kreis	10,88
Augsburg, Stadt	14,25
Bad Kissingen	16,05
Bad Neustadt	15,09
Bad Tölz-Wolfratshausen	13,80
Bamberg	12,77
Bayreuth	11,10
Berchtesgaden Land	16,70
Cham	14,40
Coburg-Licht.	13,24
Dachau	13,72
Deggendorf	12,44
Dillingen	11,21
Dinkelsbühl	14,85
Donauwörth	10,82
Eichstätt	15,91
Erding-Dorfen	12,85
Erlangen	13,00

Eschenbach	19,14
Forchheim	11,56
Freising	11,94
Freyung	14,85
Fürstenfeldbruck	12,84
Fürth	12,20
Garmisch-Part.	14,61
Gunzenhausen	10,55
Günzburg-Krumbach	13,20
Hochfranken	14,67
Höchstadt	20,63
Ingolstadt	17,72
Kaufbeuren	11,89
Kelheim	10,84
Kulmbach-Kronach	14,96
Landsberg	17,34
Landshut	21,27
Mainfranken Würzburg	12,86
Memmingen	13,70
Miesbach-Tegernsee	13,91
Miltenberg	11,12
Mittelfranken-Süd	14,30
Moosburg	26,43
Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg	12,10
München, Stadt	12,51
Neu-Ulm	13,27
Neuburg-Rain	12,07
Neumarkt i. d. Opf.	17,39
Neustadt a. d. Aisch	19,47
Niederbayern Mitte	13,67
Nördlingen	14,39

Nürnberg	14,74
Oberpfalz Nord	13,32
Ostunterfranke	12,31
Passau	12,02
Pfaffenhofen	14,10
Regen	19,91
Regensburg	10,21
Rosenheim-Aibling	20,50
Rothenburg	13,47
Rottal-Inn	15,34
Schongau	15,81
Schwandorf	12,21
Schweinfurt	14,06
Traunstein	14,17
Wasserburg	18,85
Weilheim	18,72

5. Abgeordneter **Erwin Huber** (CSU) Da sich an der Anschlussstelle (16) Wörth/Isar der Bundesautobahn A 92 Richtung Deggendorf wegen des anliegenden Logistik-Zentrums des Öfteren längere Rückstaus ergeben, frage ich die Staatsregierung, ist die Straßenbauverwaltung aufgeschlossen, die Ausfahrt auf zwei Spuren zu erweitern, um damit auf einer verbreiterten Kreisstraße LA 10 die unmittelbare Einfädelung des Schwerverkehrs in den Bypass des südlich gelegenen Kreisverkehrs zu ermöglichen, wie hoch dürften dabei schätzungsweise die Kosten sein und ist dieses Projekt in absehbarer Zeit zu realisieren?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Zur Verbesserung der Situation wären bauliche Maßnahmen wie die vorgeschlagene Verbreiterung des Anschlussstellenastes bzw. der Kreisstraße LA 10 grundsätzlich denkbar. Die fachliche Beurteilung geeigneter Verbesserungsmaßnahmen erfordert zunächst jedoch eine detaillierte Untersuchung der bestehenden Verkehrssituation. Erst auf dieser Grundlage sind auch Angaben zu den Kosten und zur zeitlichen Umsetzung möglich.

Die Dienststelle Regensburg hat sich im Rahmen der letzten Erweiterung der Gewerbe- und Industriegebiete im Jahr 2011 vorbehalten, bei auftretenden Behinderungen einen erneuten Nachweis der Leistungsfähigkeit der Anschlussstelle einzufordern und die Situation neu zu beurteilen.

Die abschließende Festlegung von geeigneten Verbesserungsmaßnahmen ist darüber hinaus in Abstimmung mit dem Landkreis Landshut als Baulastträger der Kreisstraße LA 10 zu treffen.

6. Abgeordnete **Christine Kamm** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsstellung von asylsuchenden und geduldeten Ausländern am 1. Januar 2015 und des Gesetzes zur Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber und geduldete Ausländer am 6. November 2014 die Nebenbestimmungen in den Aufenthaltstiteln – in erster Linie Aufenthaltsgestattung und Duldung – zu den Beschäftigungs- und Aufenthaltsregelungen geändert werden müssen, die Nebenbestimmungen jedoch weiterhin in verschiedenen Aufenthaltstiteln der Flüchtlinge sowie Asylbewerberinnen und Asylbewerber auch nach der Überschreitung der Fristen nach den beiden genannten Gesetzen existieren, frage ich die Staatsregierung, wann die Ausländerbehörden als Landesbehörden die Nebenbestimmungen zu den neuen Regelungen des Beschäftigungs- und Aufenthaltsrechts anpassen werden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Mit den zum 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Art. 1 und 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsstellung von asylsuchenden und geduldeten Ausländern (BGBl. 2014 I, S. 2439) erlischt die räumliche Beschränkung von Asylbewerbern und Geduldeten gesetzlich nach dreimonatigem Aufenthalt und wird im Fall fehlender Lebensunterhaltssicherung durch eine Wohnsitzauflage ersetzt. Die Ausländerbehörden nehmen die entsprechenden Änderungen in den Bescheinigungen über die Aufenthaltsgestattung oder Duldung bei der nächsten anlassbezogenen Vorsprache gebührenfrei von Amts wegen vor. Da das Erlöschen unabhängig davon eintritt, ob die räumliche Beschränkung noch in der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung oder die Duldung eingetragen ist, besteht keine Notwendigkeit zu einer Vorsprache bei der Ausländerbehörde allein aus diesem Grund.

Seit dem zum 6. November 2014 in Kraft getretenen Gesetz zur Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten und zur Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber und geduldete Ausländer vom 31. Oktober 2014 (BGBl. 2014 I, S. 1649) kann Asylbewerberinnen bzw. -bewerbern und Geduldeten von der Ausländerbehörde bereits nach drei Monaten Aufenthalt die Beschäftigung erlaubt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zustimmt. Durch die gesetzliche Neuregelung ändert sich nichts daran, dass der Ausländer die Beschäftigungserlaubnis bei der Ausländerbehörde zu beantragen hat. Wird sie erteilt, nimmt die Ausländerbehörde eine entsprechende Eintragung in der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung oder die Duldung vor.

7. Abgeordneter **Jürgen Mistol** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, warum sind die neuen Fahrzeuge vom Typ PESA LINK, die zum Fahrplanwechsel auf der Strecke Regensburg-Schwandorf-Weiden-Marktrechwitz-Cheb zum Einsatz kommen sollten, immer noch nicht im Einsatz, zu welchem Zeitpunkt ist der Einsatz der Fahrzeuge geplant und wie soll der Übergangszeitraum fahrgastfreundlich gestaltet werden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Nach Informationen des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr hat die Länderbahn wegen nachhaltiger Produktions- und Zulassungsprobleme von der Bestellung der Neufahrzeuge des Typs PESA LINK mittlerweile Abstand genommen und wird stattdessen Neufahrzeuge vom Typ Alstom LINT 41 zum Einsatz bringen, die zwischen März und Juni 2016 ausgeliefert werden sollen. Dieser Fahrzeugtyp ist bereits in Deutschland zugelassen und auf mehreren Netzen im Einsatz. Diese Fahrzeuge erfüllen sämtliche in der Ausschreibung der Bayerischen Eisenbahngesellschaft mbH (BEG) und im Angebot der Länderbahn enthaltenen Anforderungen.

Bis zum Zulauf der Neufahrzeuge kommen die bisher eingesetzten Fahrzeuge vom Typ Desiro und einige RegioShuttles zum Einsatz. Bereits jetzt ist das verbesserte Servicekonzept mit Kundenbetreuern in allen Zügen umgesetzt, so dass die Auswirkungen des verspäteten Fahrzeugzulaufs auf die Fahrgäste so gering wie möglich ausfallen.

8. Abgeordneter **Thomas Mütze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, aus welchem Grund steht der Ausbau der Staatsstraße 2317 nicht im 7. Staatsstraßenausbauplan, warum wird die Straße nur aus Sanierungsmitteln des Straßenbauamtes Würzburg ausgebaut und bis wann wird die Staatsregierung die Straße auf diese Weise fertig saniert haben?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Der vom Ministerrat am 11. Oktober 2011 beschlossene 7. Ausbauplan für die Staatsstraßen in Bayern enthält die nach den Ergebnissen einer gesamtwirtschaftlichen Projektbewertung sowie den verkehrspolitischen Zielen prioritären Neu- und Ausbauvorhaben. Ausbaumaßnahmen kleineren Umfangs sowie Streckenerneuerungsmaßnahmen sind nicht in den Ausbauplan eingestellt.

Im Ausbauplan sind der Ausbau Wintersbach bis Staatsstraße (St) 2308 mit Ortsdurchfahrt (OD) Neuhammer (Dringlichkeit 1R), der Ausbau südlich Rothenbuch (Dringlichkeit 1R) sowie die Verlegung östlich Krommenthal (Dringlichkeit 2) im Zuge der Staatsstraße 2317 (St 2317) enthalten. Weitere zur Aufnahme in den Ausbauplan erwogene Projekte an der St 2317 konnten nach den Ergebnissen der Projektbewertung dagegen nicht im Ausbauplan platziert werden. Ein durchgängiger Ausbau der St 2317 wurde wegen der über weite Streckenabschnitte deutlich unterdurchschnittlichen Verkehrsbelastung (1.255 Fahrzeuge/Tag bei Krommenthal gegenüber einer durchschnittlichen Verkehrsbelastung der Staatsstraßen in Bayern von 3.851 Fahrzeugen/Tag) nicht zur Aufnahme in den Ausbauplan vorgeschlagen.

Die St 2317 ist bereichsweise erneuerungsbedürftig. Ziel ist es daher, die in den vergangenen Jahren begonnene grundhafte Erneuerung der St 2317 im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten fortzusetzen. Die abschnittsweise Erneuerung der St 2317 ist dabei von den verfügbaren Planungs-kapazitäten, von – soweit erforderlich – vorliegendem Baurecht und von den künftigen Möglichkeiten der Projektfinanzierung abhängig. Eine Prognose über den zeitlichen Ablauf bis zum Abschluss der Bauarbeiten ist daher nicht möglich.

9. Abgeordneter
Dr. Christoph Rabenstein
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie kann es sein, dass im Landkreis Bayreuth die Kommunen von der Regierung gezwungen werden, eine Straßenausbaubeitragssatzung zu erlassen, wenn gleichzeitig andere Kommunen (z.B. Stadt München) diese wieder abschaffen, sieht die Staatsregierung hier eine Ungleichbehandlung auf Kosten strukturschwacher Städte und Gemeinden und sieht sie Nachbesserungsbedarf bei den Richtlinien der Straßenausbaubeitragssatzung, um Ungerechtigkeiten zu vermeiden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Bayerische Verfassung gibt den Gemeinden das Recht, ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze selbst zu regeln und darüber hinaus ihren eigenen Finanzbedarf durch die Erhebung öffentlicher Abgaben zu decken.

Nach Art. 5 Abs. 1 S. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sollen für die Verbesserung und Erneuerung von Ortsstraßen und beschränkt-öffentlichen Wegen Beiträge erhoben werden, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) zu erheben sind. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGh) vertritt bereits seit den 1980er Jahren in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, dass der Begriff „sollen“ in Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG – wie bei Sollvorschriften in anderen Gesetzen auch – grundsätzlich verbindlichen Charakter hat. Die Erhebung steht also nicht im freien Ermessen der Gemeinde; vielmehr besteht grundsätzlich eine Erhebungspflicht, von der die Gemeinden nur in Ausnahmefällen abweichen dürfen (so die Gesetzesbegründung zum Kommunalabgabengesetz, LT-Drs. 7/5192, S. 16).

Eine Ausnahme von der Beitragserhebungspflicht kommt also grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn eine Gemeinde über eine besonders günstige Haushaltslage verfügt oder sich die Beitragserhebung einfach nicht lohnt, weil die Verwaltungskosten dafür in keinem Verhältnis zu den Einnahmen stehen. Dies ist eine Frage des Einzelfalls. In München etwa kam noch hinzu, dass die in den vergangenen Jahren eingenommenen Ausbaubeiträge nur einen ganz geringen Anteil am Gesamthaushalt ausgemacht haben. Schon aus diesem Grund ist die Landeshauptstadt München kein Präzedenzfall für andere Kommunen.

Im Hinblick auf die allgemeine finanzielle Situation der Gemeinden im Landkreis Bayreuth liegen nach Mitteilung des Landratsamtes Bayreuth in den wenigsten Fällen besondere Ausnahmegründe vor, die es rechtfertigen könnten, von der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen abzusehen. Außerdem haben in den vergangenen Jahren mehrere Gemeinden im Landkreis Bayreuth Stabilisierungshilfen erhalten.

Stabilisierungshilfen sind eine besondere Form der Bedarfszuweisungen nach Art. 11 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG). Die Gelder hierfür – zuletzt im Haushaltsjahr 2014 100 Mio. Euro bzw. im laufenden Haushaltsjahr 2015 120 Mio. Euro – werden den Mitteln für den kommunalen Finanzausgleich entnommen und Gemeinden gewährt, die besonderen finanziellen und strukturellen Härten unterliegen. Sie dienen als Hilfe zur Selbsthilfe, damit diese Gemeinden mittelfristig ihre dauernde Leistungsfähigkeit sichern oder wiedererlangen können. Sie werden auf Antrag gewährt und setzen voraus, dass die Gemeinden bereit sind, ihren Haushalt zu konsolidieren. Dazu gehört auch, dass diese Gemeinden alle ihre Einnahmemöglichkeiten ausschöpfen – auch die Einnahmen aus Straßenausbaubeiträgen. Denn es ist den anderen Gemeinden gegenüber nicht vermittelbar, dass sie selbst zugunsten strukturschwacher Gemeinden auf Finanzausgleichsmittel verzichten müssen,

die Empfängergemeinden aber eigene Einnahmemöglichkeiten nicht realisieren und damit signalisieren, dass sie diese gar nicht brauchen. Gemeinden, die wegen ihrer finanziellen Notlage Stabilisierungshilfen beantragen, sind deshalb nach geltender Rechtslage gehalten, Straßenausbaubeitragsatzungen zu erlassen. Eine Ausnahme von der Beitragserhebungspflicht ist somit bei Stabilisierungshilfeempfängern grundsätzlich ausgeschlossen.

Die teilweise fehlenden Straßenausbaubeitragsatzungen (im Landkreis Bayreuth verfügen nur 10 von 33 Gemeinden über eine Satzung) führten daher nach den Ausführungen des Landratsamtes Bayreuth in der Vergangenheit zu Problemen bei der Antragsbegründung und Gewährung von Stabilisierungshilfen. Das Landratsamt Bayreuth hat bereits in der Vergangenheit bei der Genehmigung von Krediten sowie im Nachgang zur überörtlichen Prüfung auf die Notwendigkeit von Beitragsatzungen hingewiesen. Im Zusammenhang mit der Beantragung und Gewährung von Stabilisierungsbeihilfen verlangt es jetzt – zu Recht – mit Nachdruck deren Erlass.

Dass die Sollregelung des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG im Ergebnis dazu führt, dass in einigen Gemeinden Ausbaubeiträge erhoben werden und in anderen nicht, war vom Gesetzgeber bewusst so gewollt, um den Gemeinden selbst die Möglichkeit zu geben, flexibel auf die unterschiedlichen finanziellen Situationen reagieren und ihrer verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltungshoheit gerecht werden zu können. Einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz wird man zudem auch deshalb verneinen müssen, weil die Gemeinden auch in anderen Bereichen unterschiedlich agieren, etwa bei der Festlegung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer. Letztlich ist dies Ausdruck der Vielfalt unserer Gemeinden und unmittelbar auf die Verfassung zurückzuführen.

Voraussetzung für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen ist der Erlass einer Straßenausbaubeitragsatzung (Art. 2 Abs. 1 KAG). Seit der Aufhebung der amtlichen Mustersatzung (vgl. Art. 2 Abs. 2 KAG) durch das damalige Staatsministerium des Innern im Jahr 2004 (vgl. IMBek v. 6. Mai 2004, AIIIMBI. S. 219) orientieren sich die meisten Gemeinden erfahrungsgemäß an einem vom Bayerischen Gemeindetag herausgegebenen Satzungsmuster, das vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof für verfassungsmäßig befunden wurde.

10. Abgeordneter **Franz Schindler** (SPD) Bezugnehmend auf die Anfrage zum Plenum in der 40. KW 2014 (Drs. 17/3192) und die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr frage ich die Staatsregierung, ob zwischenzeitlich eine Entscheidung über eine bundesweit einheitliche Verwaltungspraxis vorliegt und falls ja, wie diese lautet und in wie vielen Fällen sich im Freistaat Antragsteller, denen die Fahrerlaubnis wegen einer Trunkenheitsfahrt mit weniger als 1,6 Promille entzogen worden ist, in dem Verfahren auf Wiedererteilung der Fahrerlaubnis gegen die Anordnung einer medizinisch-psychologischen Untersuchung erfolgreich auf Vertrauensschutz berufen haben?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Das Erfordernis einer bundesweit einheitlichen Verwaltungspraxis bei der Neuerteilung der Fahrerlaubnis nach vorausgegangener gerichtlicher Fahrerlaubnisentziehung wegen Trunkenheitsfahrt wurde auf der Sitzung des Bund-Länder-Fachausschusses Fahrerlaubnisrecht/Fahrlehrerrecht am 17./18. September 2014 in Bonn erörtert. Eine Entscheidung wurde nicht getroffen. Die Beratungen werden zu gegebener Zeit fortgeführt werden.

In Bayern wurde mit Schreiben vom 27. Oktober 2014 den 96 Fahrerlaubnisbehörden eine Vollzugsempfehlung an die Hand gegeben. Sie besteht im Kern aus einer dreistufigen Herangehensweise für Ersttäter, aufgeschlüsselt nach einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille oder mehr (stets Anordnung der Medizinisch-Psychologischen Untersuchungen – MPU), von mindestens 1,1 Promille bis weniger als 1,6 Promille (MPU-Anordnung nur, wenn über den Promillewert hinaus weitere Anhaltspunkte hinzutreten) und von weniger als 1,1 Promille (keine MPU). Dabei wurde die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 8. Oktober 2014, Az.: 11 CE 14.1776, bedacht.

In wie vielen Fällen sich Antragsteller, denen die Fahrerlaubnis wegen einer Trunkenheitsfahrt mit weniger als 1,6 Promille entzogen worden ist, gegenüber den 96 bayerischen Fahrerlaubnisbehörden in dem Verfahren auf Wiedererteilung der Fahrerlaubnis gegen die Anordnung einer Medizinisch-Psychologischen Untersuchung erfolgreich auf Vertrauensschutz berufen haben, ist nicht bekannt.

11. Abgeordnete **Katharina Schulze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr am 12. Dezember 2013 auf meine Anfrage zum Plenum (Drs. 17/306) geantwortet hat, dass von bundesweit 745 ungeklärten Tötungsdelikten, die einer weiteren Überprüfung unterzogen würden, ob ein möglicher rechtsextremistischer Tathintergrund vorliegt, 45 Tötungsdelikte Bayern betreffen und dass eine endgültige Aussage über die einzelnen Fälle erst nach Abschluss der entsprechenden Überprüfung 2014 getroffen werden könne, frage ich die Staatsregierung, welches Ergebnis die Überprüfung der 45 Tötungsdelikte hinsichtlich eines möglichen rechtsextremistischen Tathintergrunds ergeben hat, in welchen Fällen die Ermittlungen wieder aufgenommen wurden (die einzelnen Fälle bitte getrennt und unter Angabe einer jeweils kurzen, anonymisierten Sachverhaltsdarstellung mit Ort und Datum auflisten) und wie der aktuelle Stand der Ermittlungen in den einzelnen Fällen ist?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Bearbeitung der 45 bayerischen Prüffälle ist abgeschlossen. Bislang konnte bei den erhobenen bayerischen Vorgängen keine rechtsextremistische oder andere politische Tatmotivation festgestellt werden.

Bislang liegen bei keinem der überprüften Tötungsdelikte ausreichende Hinweise oder Spuren vor, um eine umfängliche Wiederaufnahme der Ermittlungen zu begründen.

12. Abgeordnete **Margit Wild** (SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Straftaten und Ordnungswidrigkeiten unter Alkoholeinfluss wurden jeweils in den Jahren 2005 bis 2014 in der Stadt Regensburg und im Landkreis Regensburg begangen und welchem Tatbestand sind sie jeweils zuzuordnen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Aufgrund der hohen Anzahl an betroffenen Delikten wurden fünf maßgebliche Deliktsfelder zur Auswertung ausgewählt. Verkehrsstraftaten und Verkehrsordnungswidrigkeiten werden nicht in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfasst. Die Auswertung von Verkehrsstraftaten und Verkehrsordnungswidrigkeiten erfolgte mittels Auswertung der Vorgangsverwaltung (IGVP), da in VKS-Web nur nach Dienststellen (Polizeiinspektionen/Verkehrspolizeiinspektionen) jedoch nicht nach Stadt oder Landkreis recherchiert werden kann und eine manuelle Auswertung in der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich war. Die erhobenen Zahlen zu den Verkehrsordnungswidrigkeiten umfassen aufgrund der rechtlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist von drei Jahren nur die Jahre 2012 bis 2014. Die PKS-Auswertung umfasst die Jahre 2005 bis 2013, die PKS 2014 ist noch nicht veröffentlicht. Zu allgemeinen Ordnungswidrigkeiten werden Alkoholisierungen nicht in der Statistik erfasst.

Straftaten unter Alkoholeinfluss Stadt bzw. Landkreis Regensburg insgesamt (ohne Verkehrsdelikte):

Jahr	Straftaten insgesamt (-----)	
	Stadt Regensburg	Lkr. Regensburg
2013	1.435	364
2012	1.618	334
2011	1.402	404
2010	1.491	429
2009	1.475	431
2008	1.440	426
2007	1.400	514
2006	1.379	395
2005	1.097	427
Gesamt	12.737	3.724

Straftaten unter Alkoholeinfluss – ausgewählte Deliktsbereiche:

Jahr	Roheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit (200.000)	
	Stadt Regensburg	Lkr. Regensburg
2013	690	177
2012	707	174
2011	670	233
2010	634	242
2009	631	213
2008	536	220
2007	591	240
2006	556	194
2005	401	235
Gesamt	5.416	1.928

Jahr	Diebstahl insgesamt (****00)	
	Stadt Regensburg	Lkr. Regensburg
2013	242	38
2012	266	30
2011	228	33
2010	249	42
2009	246	43
2008	262	36
2007	218	65
2006	199	45
2005	179	41
Gesamt	2.089	373

Jahr	Beleidigung §§ 185-187, 189 des Strafgesetzbuches (StGB)(673.000)	
	Stadt Regensburg	Lkr. Regensburg
2013	157	32
2012	186	36
2011	189	41
2010	197	49
2009	159	41
2008	160	58
2007	158	56
2006	158	42
2005	157	29
Gesamt	1.521	384

Jahr	Widerstand gegen die Staatsgewalt und Straftaten gegen die öffentliche Ordnung §§ 111, 113, 114, 120, 121, 123-127, 129, 130-134, 136, 138, 140, 145, 145a, 145c, 145d StGB (620.000)	
	Stadt Regensburg	Lkr. Regensburg
2013	122	17
2012	156	12
2011	109	21
2010	107	25
2009	125	38
2008	159	30
2007	146	28
2006	116	36
2005	111	33
Gesamt	1.150	240

Jahr	Sachbeschädigung §§ 303-305a StGB (674.000)	
	Stadt Regensburg	Lkr. Regensburg
2013	86	47
2012	170	40
2011	115	42
2010	163	33
2009	164	41
2008	175	49
2007	159	75
2006	184	37
2005	142	55
Gesamt	1.358	419

Verkehrsordnungswidrigkeiten bzw. -straftaten unter Alkoholeinfluss:

Gesamt	§ 24 a StVG	§ 24 c StVG	§ 315 c StGB	§ 316 StGB
2005	-	-	69	245
2006	-	-	61	184
2007	-	-	95	186
2008	-	-	68	165
2009	-	-	94	188
2010	-	-	162	308
2011	-	-	132	339
2012	297	7	158	338
2013	245	12	143	368
2014	293	5	135	326
Gesamt	835	24	1.117	2.647

Stadt Regensburg				
	§24a StVG	§ 24c StVG	§ 315c StGB	§ 316 StGB
2005	-	-	29	147
2006	-	-	29	111
2007	-	-	54	135
2008	-	-	38	109
2009	-	-	49	121
2010	-	-	70	190
2011	-	-	59	186
2012	156	2	80	192
2013	144	7	87	202
2014	174	3	77	189
Gesamt	474	12	572	1.582

Landkreis Regensburg				
	§ 24a StVG	§ 24c StVG	§ 315c StGB	§ 316 StGB
2005	-	-	40	98
2006	-	-	32	73
2007	-	-	41	51
2008	-	-	30	56
2009	-	-	45	67
2010	-	-	92	118
2011	-	-	73	153
2012	141	5	78	146
2013	101	5	56	166
2014	119	2	58	137
Gesamt	361	12	545	1.065

13. Abgeordneter
Benno Zierer
(FREIE WÄHLER)

Ich frage die Staatsregierung, aus welchem Grund wurde der Bauantrag zur Errichtung eines Funkmastes für den BOS-Digitalfunk am Standort Gandorfer Berg in Mauern (Landkreis Freising), den die im Auftrag des Freistaats handelnde Firma telent GmbH zum zweiten Mal eingereicht hat, im Unterschied zum ersten Antrag nicht den Grundstücksnachbarn vorgelegt und welche Folgen hat dies für das weitere Verfahren?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Das Staatliche Bauamt Freising hat mit Schreiben vom 28. November 2014 bei der Regierung von Oberbayern Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens nach Art. 73 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und Neuentscheidung über den Zustimmungsantrag für die BDBOS-Basisstation in Mauern auf der Grundlage aktualisierter Baupläne (geänderte Fundamentierung infolge des vom Landratsamt Freising geforderten kompletten Bodenaustausches) gestellt. Eine nochmalige Beteiligung der Grundstücksnachbarn erfolgte durch das Staatliche Bauamt nicht, da durch die Änderung der Mastgründung nachbarschützende Belange nicht neu berührt werden. Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist jeweils eine Ausfertigung des Zustimmungsbescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen. Den Nachbarn steht dann binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheides der Klageweg zum Verwaltungsgericht München offen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

14. Abgeordneter **Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer** (FREIE WÄHLER)
- Nachdem der geistig behinderte und zu Unrecht des Mordes an Peggy Knobloch beschuldigte Ulvi Kulaç nach fast 14 Jahren Unterbringung in der forensischen Psychiatrie in Bayreuth, trotz seines Freispruches am 14. Mai 2014, immer noch in der forensischen Psychiatrie untergebracht wird, frage ich die Staatsregierung, ob sie Kenntnis über die neuesten Gutachten und Stellungnahmen hat, die weiterhin zu der Unterbringung im Maßregelvollzug des Ulvi Kulaç führen, inwieweit sie die Unterbringung auch nach 14 Jahren noch begründen und für verhältnismäßig halten und was die Staatsregierung detailliert zu tun gedenkt, um diesen außergewöhnlichen Einzelfall baldmöglichst aufzulösen?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Gegen Herrn Ulvi Kulaç wurde durch Urteil des Landgerichts Hof vom 30. April 2004 eine lebenslange Haftstrafe verhängt, ferner wurde seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet. Die Verhängung der lebenslangen Freiheitsstrafe ging auf die Verurteilung des Herrn Kulaç wegen Mordes zurück. Der Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus lag hingegen zugrunde, dass Herr Kulaç in nicht ausschließbarem Zustand der Schuldunfähigkeit sexuelle Missbrauchstaten zu Lasten von vier Kindern begangen hatte.

Im Wiederaufnahmeverfahren vor dem Landgericht Bayreuth wurde Herr Kulaç mit Urteil vom 14. Mai 2014 im Hinblick auf den Vorwurf des Mordes freigesprochen. Die mit Urteil des Landgerichts Hof vom 30. April 2004 angeordnete Unterbringung des Herrn Kulaç in einem psychiatrischen Krankenhaus war dagegen nicht Gegenstand des Verfahrens und blieb dementsprechend bestehen.

Im Rahmen der Berichterstattung über das laufende Vollstreckungsverfahren werden dem Staatsministerium der Justiz die im Verfahren eingeholten Gutachten und die Stellungnahmen der Maßregelvollzugseinrichtung regelmäßig zur Kenntnis gebracht.

Die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bayreuth hat auf der Grundlage eines psychiatrischen Prognosegutachtens vom 29. August 2014 zuletzt mit Beschluss vom 9. Januar 2015 die Fortdauer der Unterbringung des Herrn Kulaç in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet. Das Gericht führt in seiner Entscheidung im Kern aus, dass bei einer Entlassung des Verurteilten mit weiteren sexuellen Missbrauchstaten zulasten von Kindern, auch unter Gewaltanwendung, zu rechnen sei. Auch bei besonderer Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes könne eine Entlassung des Verurteilten aus dem Maßregelvollzug – jedenfalls derzeit – nicht verantwortet werden. Notwendig sei eine weitere intensive Delinquenzbearbeitung in einem stationären Setting. Das Gericht bestimmte einen neuen Prüfungstermin auf den 8. Januar 2016.

Die Anordnung sowie die Entscheidung über die Fortdauer der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gehen auf gerichtliche Entscheidungen zurück. Dem Staatsministerium der Justiz ist es als Organ der Justizverwaltung wegen der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Verfahren zu überprüfen oder gerichtliche Entscheidungen abzuändern, aufzuheben oder auch nur zu bewerten.

15. Abgeordneter **Florian von Brunn** (SPD) Ich frage die Staatsregierung vor dem Hintergrund der Presseberichte über eine mögliche Vergewaltigung und sexuelle Nötigung einer Mitarbeiterin auf einer Oktoberfestfeier der Kanzlei Linklaters im vergangenen Jahr 2014, die nach diesen genannten Berichten durch die Kanzlei selbst intern und ohne Erstattung einer Strafanzeige „geregelt“ wurde, angeblich, so die Pressemeldungen, aus „Rücksicht“ auf das mögliche Opfer, ob die Staatsregierung mit dieser Kanzlei zusammenarbeitet bzw. zusammengearbeitet hat und ob die Staatsregierung, falls eine Zusammenarbeit besteht oder bestanden hat, weiterhin mit der Kanzlei Linklaters zusammenarbeiten wird?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Die Staatsanwaltschaft München I führt unter dem Az. 451 Js 115945/15 auf Strafanzeige von dessen ehemaligem Kollegen vom 6. Februar 2015 ein Ermittlungsverfahren gegen Dr. E., einen früheren Partner der Kanzlei Linklaters, Büro München, wegen Vergewaltigung. Die Ermittlungen dauern an, der Sachverhalt ist noch nicht aufgeklärt.

Angesichts der laufenden Ermittlungen sowie der Tatsache, dass eine gesetzliche Pflicht für Privatpersonen, abgeschlossenes und etwa strafrechtlich relevantes Verhalten ihrer Mitarbeiter zur Strafanzeige zu bringen, nicht besteht, erschienen Reaktionen mit Blick auf etwaige Geschäftsbeziehungen der Staatsregierung zu Linklaters jedenfalls verfrüht.

Vor diesem Hintergrund sowie angesichts des damit verbundenen unvermeidbaren Aufwands und der Kürze der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit, wurde von einer Umfrage in der gesamten bayerischen Staatsverwaltung nach früheren und aktuellen Geschäftsbeziehungen zur Kanzlei Linklaters abgesehen.

16. Abgeordnete
**Ulrike
Göte**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Mit Bezug auf einen Beitrag des Fernsehmagazins „Panorama“ vom 19. Februar 2015 über den 18-jährigen Dimitri, der in Donezk (Ukraine) geboren wurde und seit 2012 mit seiner Mutter in München lebte, (<http://daserste.ndr.de/panorama/ich-bin-bereit-fuer-die-Ukraine-zu-sterben-und-fuer-den-Donbass-fuer-Donezk,dimitri100.html>) frage ich die Staatsregierung, ob die Ausreise von Dimitri in die Ukraine mit dem Ziel ein Ausbildungscamp einer rechtsextremistischen „Volksmiliz“ zu besuchen und sich dort für den bewaffneten Kampf ausbilden zu lassen, genauso oder ähnlich zu bewerten ist, wie der Fall eines 21-jährigen Deutsch-Türken, gegen den die Bundesanwaltschaft Anklage wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland und Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten erhoben hat und dessen Fall voraussichtlich am Münchner Oberlandesgericht verhandelt wird (bitte begründen), ob sich die Staatsregierung mit dem Fall des Dimitri befasst hat oder befassen wird und welche Schritte sie ggf. einleiten wird?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Allgemein ist zunächst festzuhalten:

§ 152 der Strafprozessordnung (StPO) weist die Verfolgung von Straftaten sowie die Anklageerhebung den Staatsanwaltschaften zu.

Für die Aburteilung von Straftaten nach den §§ 89a, 89b des Strafgesetzbuches – StGB – (Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat und Aufnahme von Beziehungen zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat) sind erstinstanzlich die Staatsschutzkammern der Landgerichte am Sitz eines Oberlandesgerichts als Gericht zuständig (§ 74a Abs. 1 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes – GVG). Strafverfolgungsbehörde ist die jeweilige Staatsanwaltschaft am Sitz des entsprechenden Landgerichts (§ 142 Abs. 1 Nr. 2, § 143 Abs. 1 GVG).

Stehen Straftaten nach §§ 129a und 129b StGB (Bildung terroristischer Vereinigungen, kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland) im Raum, ist die erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberlandesgerichts am Sitz der jeweiligen Landesregierung (Staatsschutzsenat) begründet (§ 120 Abs. 1 Nr. 6 GVG). Das Strafverfolgungs- und Anklagemonopol liegt in diesen Fällen beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, der in Sachen von minderer Bedeutung die Angelegenheit an die Landesstaatsanwaltschaft abgeben kann (§ 142a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 GVG).

Für die Verfolgung von Straftaten nach den §§ 89a, 89b StGB durch die Landesstaatsanwaltschaften ist ferner bei Taten außerhalb der EU von Deutschen oder Ausländern mit Lebensmittelpunkt im Inland jeweils die Ermächtigung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz erforderlich (§ 89a Abs. 4, § 89b Abs. 4 StGB).

Die Staatsanwaltschaft München I prüft gegenwärtig unter dem Az. 111 AR 1570/15, ob in Sachen des ukrainischen Staatsbürgers „Dimitri“ Ermittlungen wegen des Verdachts einer Straftat nach § 89a StGB angezeigt sind. Eine schwere staatsgefährdende Gewalttat ist in § 89a Abs. 1 Satz 2 StGB definiert als „Straftat gegen das Leben in den Fällen des § 211 oder des § 212 oder gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 239a oder des § 239b, die nach den Umständen bestimmt und geeignet ist, den Bestand oder die Sicherheit eines Staates oder einer internationalen Organi-

sation zu beeinträchtigen oder Verfassungsgrundsätze der Bundesrepublik Deutschland zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben“. Insbesondere eine entsprechende Eignung möglicher Vorbereitungshandlungen nach § 89a Abs. 2 und 3 StGB im Fall „Dimitri“ wird zu beurteilen sein.

In dem in der Anfrage zum Plenum erwähnten Fall Ufuk C. liegt dem Täter u. a. die Mitgliedschaft in der ausländischen terroristischen Vereinigung „Jabhat al Nusra“ zur Last. Das Verfahren wird durch den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof geführt, der am 10. Februar 2015 Anklage zum Oberlandesgericht München erhoben hat. Auf die Pressemitteilung Nr. 8/2015 des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (<http://www.generalbundesanwalt.de/de/showpress.-php?heftnr=538&newsid=538>) wird Bezug genommen.

Das Oberlandesgericht München hat in richterlicher Unabhängigkeit über die Zulassung der Anklage zu entscheiden.

17. Abgeordneter
Stefan Schuster
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, können die überwiegend seit Monaten leerstehenden Dienstwohnungen der Justizvollzugsanstalt Nürnberg in der Nürnberger Mannertstraße für anerkannte Flüchtlinge genutzt werden, da bezahlbarer Wohnraum für diese Menschen im Sinne der Integration, aber auch wegen der dringend benötigten Kapazitäten in den Gemeinschaftsunterkünften, im Interesse des Freistaats, wie auch der Stadt ist?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Bei der Entscheidung, ob Dienstwohnungen der Justizvollzugsanstalten für die Unterbringung von Flüchtlingen genutzt werden können, ist jeweils ein Ausgleich zwischen dem Interesse an einer angemessenen Unterbringung der Flüchtlinge sowie den (Sicherheits-) Interessen der Justizvollzugsanstalt herzustellen.

Soweit insbesondere Sicherheitsinteressen nicht entgegenstehen, unterstützt der bayerische Justizvollzug – wie etwa im Fall von Dienstwohnungen der Justizvollzugsanstalt Amberg – die Unterbringung von Flüchtlingen.

Hinsichtlich der Dienstwohnungen der Justizvollzugsanstalt Nürnberg scheint eine Nutzung für die Unterbringung von Flüchtlingen nach erster Einschätzung hingegen problematisch. Die Wohnungen befinden sich im Sicherheitsbereich in unmittelbarer Nähe zur Anstaltsmauer. Sie sind damit wichtiger Bestandteil des Sicherheitskonzepts und sollen – unabhängig davon, ob es sich um Flüchtlinge oder andere Personen handelt – nicht an Vollzugsfremde vergeben werden. Zudem wird die Fläche, auf der sich die Wohnungen befinden, im Rahmen des Gesamtausbaus der Justizvollzugsanstalt benötigt. Nachdem mittelfristig geplant ist, die Wohnungen aufzugeben, wurde in die leerstehenden Wohnungen auch nicht mehr investiert. Sie befinden sich nicht in einem bezugsfertigen Zustand.

18. Abgeordneter
**Florian
Streibl**
(FREIE WÄH-
LER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie werden Schöffen in Bayern, neben der Aus-
händigung des „Merkblatts für Schöffen“ auf ihren Dienst ggf. noch vorbereitet
(Schulungen, Einführungsveranstaltungen etc.), welche Vorschriften für den
Schöffendienst bestehen ggf. noch neben der (Jugend-)Schöffenenkennt-
machung für den Schöffendienst und wie wird sichergestellt, dass sich Schöp-
fen umfassend in das jeweilige Verfahren einbringen können?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Gemäß Ziff. 26.3 der Schöffenenkenntmachung, die nach Ziff. 17 der Jugendschöffenenkenntmachung auch für die Jugendschöffen gilt, wird jedem Haupt- und Hilfsschöffen mit der erstmaligen Benachrichtigung in der Amtsperiode das als Vordruck festgestellte „Merkblatt für Schöffen“ übermittelt. Dieses soll den Schöffen als Hilfe dienen, die Aufgaben ihres Amtes den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend wahrzunehmen. Darüber hinaus erhalten sämtliche Schöffen die Informationsbroschüre des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz „Das Schöffenenamt in Bayern“, die nähere Informationen über die Grundlagen und Bedeutung des Schöffenenamtes, das Strafrecht und den Gang des Strafverfahrens enthält. Die genannten Unterlagen sind auch über die Homepage des Staatsministeriums der Justiz abrufbar (<http://www.justiz-bayern.de/service/schoeffen/>).

Ferner finden bei den Land- und Amtsgerichten in eigener Zuständigkeit vor bzw. zu Beginn einer neuen Schöffenenamtsperiode regelmäßig Einführungsveranstaltungen für die neu gewählten Schöffen statt. Diese werden üblicherweise von den Präsidentinnen und Präsidenten bzw. Direktorinnen und Direktoren der Land- und Amtsgerichte, teilweise auch von beauftragten Richtern, insbesondere den Vorsitzenden der entsprechenden Spruchkörper, abgehalten. Nachdem die aktuelle Schöffenenamtsperiode am 1. Januar 2014 begonnen hat, wurden solche Veranstaltungen an den einzelnen Gerichten zuletzt beginnend ab dem Spätherbst 2013 durchgeführt.

Ergänzend hat das Landgericht München I im Jahr 2013 in Zusammenarbeit mit der Ausbildungsabteilung des Bayerischen Rundfunks einen sog. Einführungsfilm für Schöffen erstellt, der den neu gewählten Schöffen einen ersten Einblick in die Schöffenen Tätigkeit und die Abläufe vor Gericht ermöglichen soll. Der Schöffenenlehrfilm findet sich ebenfalls auf der Homepage des Staatsministeriums der Justiz und wurde bayernweit allen Amts- und Landgerichten zur Verfügung gestellt, damit er gegebenenfalls auch in die vorgenannten Einführungsveranstaltungen integriert werden kann.

Über die genannten Maßnahmen hinaus sind seitens der Justiz keine gesonderten Schulungen oder Fortbildungsveranstaltungen für Schöffinnen und Schöffen vorgesehen. Insoweit ist zu beachten, dass der Gedanke des Laienelementes im Strafprozess gerade darauf beruht, dass Schöffinnen und Schöffen u.a. ihre Sachkunde, ihre Kenntnisse vom Arbeitsleben und ihre Lebenserfahrung in das Gerichtsverfahren einbringen sollen. Rechtskunde wird von ihnen nicht erwartet, weil hierfür die Berufsrichter zuständig sind. Im Übrigen könnte ein fundiertes juristisches Wissen in der notwendigen kurzen Zeit nicht erreicht werden.

Seminare für Schöffinnen und Schöffen werden in Bayern allerdings von verschiedenen Stiftungen und politischen Akademien - zum Teil in Kooperation mit der Deutschen Vereinigung für Schöffinnen und Schöffen Landesverband Bayern e.V. - angeboten.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Schöffenen Tätigkeit finden sich in §§ 28 ff., 77 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG), §§ 33a, 35 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) sowie §§ 44 ff. des Deut-

schen Richtergesetzes (DRiG). Ergänzend wurden in Bayern die Schöffenbekanntmachung und die Jugendschöffenbekanntmachung vom 7. November 2012 (JMBl Nr. 11/2012, S. 127 ff. und S. 132 ff.) erlassen, wobei die Jugendschöffenbekanntmachung am 3. Januar 2013 (JMBl Nr. 1/2013, S. 4 ff.) nochmals geändert wurde.

Schöffen üben als ehrenamtliche Richter das Richteramt während der Hauptverhandlung in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die an der Verhandlung teilnehmenden Berufsrichter aus und tragen dieselbe Verantwortung für das Urteil wie diese. Sie entscheiden die Schuld- und Straffrage gemeinschaftlich mit den Berufsrichtern. Der Vorsitzende hat den Schöffen auf Verlangen zu gestatten, Fragen an Angeklagte, Zeugen und Sachverständige zu stellen. Vor diesem Hintergrund können sich Schöffen in gleicher Weise wie Berufsrichter aktiv an der Verhandlung beteiligen und in das jeweilige Verfahren einbringen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

19. Abgeordneter
Dr. Sepp Dürr
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem berichtet wurde, dass das Museum Otto Schäfer beabsichtigt, ein Konvolut wertvoller und seltener Handschriften und Drucke des 15. und 16. Jahrhunderts zu verkaufen, frage ich die Staatsregierung, zu welchem Ergebnis die Prüfung einer möglichen Aufnahme der Handschriften und Drucke in die Liste national wertvollen Kulturguts des Freistaats geführt hat, ob bei früheren Verkäufen des Museums ebenfalls die Aufnahme in die Kulturgutschutzliste erwogen und geprüft wurde und ob die Staatsregierung generell sich bei geplanten Verkäufen von Exponaten aus Sammlungen und Museen als Voraussetzung weiterer staatlicher Förderung ein Mitspracherecht einräumen lassen wird?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Es ist zutreffend, dass das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst derzeit die Eintragung einer Sammlung von Drucken aus der Sammlung Otto Schäfer hinsichtlich einer möglichen Aufnahme in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes prüft. Diese Prüfung ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen.

Es trifft ebenfalls zu, dass das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst bereits zu einem früheren Zeitpunkt die Eintragung von Drucken der Sammlung Otto Schäfer in die Liste national wertvollen Kulturgutes geprüft hat. Diese Prüfung hat zur Eintragung einzelner Drucke in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes geführt.

Förderbescheide der Staatsregierung werden mit den rechtlich vorgegebenen Nebenbestimmungen verbunden. Die Einräumung eines Mitsprachrechtes bei Veräußerungen gehört nicht dazu. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass das Museum Otto Schäfer in der Vergangenheit nur sehr vereinzelt gefördert wurde.

20. Abgeordneter
Günther Felbinger
(FREIE WÄHLER)
- Nach den Ankündigungen des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) vom 31. Oktober 2014 in der „Main Post“ zur Prüfung pädagogischer Kooperation der beiden Gymnasien Friedrich-List und Mädchenbildungswerk und basierend auf die Stellungnahme des Staatsministers für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Dr. Ludwig Spaenle, beim Besuch des Gymnasial-Standortes Gemünden am Main im Mai 2014 frage ich die Staatsregierung, welche künftigen Möglichkeiten der Kooperationen sich bei den stattgefundenen Gesprächen der Ministerialbeauftragten mit den beiden Schulleitern des staatlichen Friedrich-List-Gymnasiums Gemünden und des kirchlichen Mädchenbildungswerkes der Schwestern vom Heiligen Kreuz ergeben haben, welche Folgerungen sich daraus für die weitere künftige pädagogische bzw. räumliche Zusammenarbeit der beiden Gymnasien ergeben und wie das StMBW die bisherige und in der Vergangenheit liegende Kooperation der beiden Gymnasien beurteilt?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nach Kenntnis des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) wurden in einem Gespräch am 14. Januar 2015 der beiden Schulleitungen mit der Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Unterfranken zunächst folgende Möglichkeiten der Kooperation des staatlichen Friedrich-List-Gymnasiums mit dem privaten Gymnasium der Schwestern vom Hl. Kreuz des Mädchenbildungswerks Gemünden erörtert:

- Organisation gemeinsamer Schulfahrten (z. B. Wintersportwochen),
- Nutzung des schuleigenen Schwimmbeckens des Mädchenbildungswerks für den Sportunterricht des Friedrich-List-Gymnasiums,
- Öffnung des Wahlunterrichts für Schülerinnen und Schüler des jeweils anderen Gymnasiums,
- Möglichkeit der Belegung von Profulfächern für Schülerinnen und Schüler des jeweils anderen Gymnasiums,
- Kooperationen im Bereich der Addita und der P-Seminare in der Oberstufe.

Die schulorganisatorische Umsetzbarkeit der vorliegenden Kooperationsvorschläge muss von den Schulleitungen der beiden Gemündener Gymnasien geklärt werden. Soweit bei den Vorschlägen schulrechtliche Belange betroffen sind, müssen diese in dieser Hinsicht eingehend geprüft werden. Diese schulrechtliche Prüfung der vorliegenden Vorschläge erfolgt derzeit durch das StMBW und ist noch nicht abgeschlossen.

Es ist nicht möglich, aus den vorliegenden Kooperationsvorschlägen Schlüsse hinsichtlich der räumlichen Zusammenarbeit der beiden Schulen zu ziehen, da sich diese noch in einer Phase der Sondierung befinden. Eine räumliche Kooperation der beiden Schulen kann zudem grundsätzlich nur von den beiden Schulen vor Ort in Zusammenarbeit mit dem Landkreis Main-Spessart als Sachaufwandsträger des Friedrich-List-Gymnasiums und der Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom Hl. Kreuz als Träger der kirchlichen Privatschule geprüft werden.

Das StMBW begrüßt grundsätzlich alle pädagogisch sinnvollen Kooperationen zwischen Schulen. Sofern sich diese Kooperationen im Rahmen der jeweiligen Schulordnung bewegen, d.h. im Rahmen der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO) im Falle von Gymnasien, müssen diese nicht beim StMBW angezeigt bzw. zur Prüfung vorgelegt werden. Aus diesem Grund hat das StMBW keinen Überblick über Kooperationen zwischen Schulen. Dies gilt auch für mögliche in der Vergangenheit liegende Kooperationen zwischen dem Friedrich-List-Gymnasium Gemünden und dem privaten Gymnasium der Schwestern vom Hl. Kreuz des Mädchenbildungswerks Gemünden. Deshalb kann die Frage nach einer Bewertung bisheriger Kooperationen durch das StMBW nicht beantwortet werden.

21. Abgeordneter
Thomas Gehring
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage ich die Staatsregierung, an welchen Berufsschulstandorten werden für berufsschulpflichtige Asylbewerberinnen bzw. -bewerber und Flüchtlinge (von 16 bis 21 Jahren) neue Klassen mit wie vielen Plätzen eingerichtet (bitte namentliche Nennung der Schulen, der Adresse, des Regierungsbezirks und Kennzeichnung, ob es sich um eine erstmalige Einrichtung einer Übergangsklasse an diesem Standpunkt handelt), für prozentual wie viele berufsschulpflichtige Jugendliche und junge Erwachsene aus dem Personenkreis Asylbewerberinnen bzw. -bewerber und Flüchtlinge kann die Staatsregierung damit ein Beschulungsangebot im Bereich der Berufsschulen vorweisen?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die Einrichtung von zusätzlichen Halbjahresklassen vorrangig für unbegleitete Minderjährige an bayerischen Berufsschulen ist noch nicht vollständig abgeschlossen.

Nach aktuellem Stand sind bzw. werden in den kommenden Wochen an den in der Anlage*) aufgelisteten staatlichen Berufsschulen neue kooperative Halbjahresklassen der Vorklasse zum BerufsinTEGRATIONSJAHRE (BIJ/V-H) eingerichtet.

Insgesamt stehen 70 Klassen des BIJ/V-H zur Verfügung.

Zudem sind derzeit vier kommunale Halbjahresklassen in vollzeitschulischer Form in Planung bzw. bereits eingerichtet (Standorte: Nürnberg, Regensburg und Würzburg).

Im Bereich der Berufsschulen stehen damit im laufenden Schuljahr 2014/2015 insgesamt 264 Klassen zur Verfügung.

In den bereits im ersten Schulhalbjahr eingerichteten 190 Klassen werden rund 3.250 junge Menschen unterrichtet. Setzt man für die Halbjahresklassen einen entsprechenden Durchschnitt an, können in den 74 Klassen Halbjahresklassen weitere rund 1.250 junge Menschen unterrichtet werden. Damit kann insgesamt rund 4.500 berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge ein Angebot im zweijährigen Modell der Berufsschule gemacht werden.

Diesen Plätzen stehen rund 13.000 Asylbewerber und Flüchtlinge im berufsschulpflichtigen Alter gegenüber (Meldung des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration zum 31. Dezember 2014: 12.104; die aktuellen Zahlen für den Februar 2015 stehen noch nicht zur Verfügung; daher Zuwachs auf Basis der Entwicklung 2014 näherungsweise für Januar und Februar 2015: rund 900). Das ergibt rechnerisch eine Quote von einem guten Drittel.

Eine genaue Quote kann erst ermittelt werden, wenn alle Klassen eingerichtet sind.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

22. Abgeordneter **Martin Güll** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele befristete Arbeitsverhältnisse für Lehrerinnen und Lehrer gab es an den bayerischen Schulen zu den Stichtagen 1. Oktober 2013 und 1. Oktober 2014 (bitte nach Schularten getrennt angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Im Rahmen des Verfahrens Amtliche Schuldaten werden Daten zu den Lehrkräften der Schulen jährlich stichtagsbezogen zum Erhebungsstichtag 1. Oktober an allgemein bildenden Schulen bzw. 20. Oktober an beruflichen Schulen erhoben. Bevor belastbare quantitative Aussagen aus dem Datenbestand abgeleitet werden können, durchlaufen die Daten zeitaufwändige Plausibilisierungsprozesse, die für das aktuelle Schuljahr 2014/2015 noch nicht abgeschlossen sind. Aus diesem Grund kann die Frage derzeit nur für den Erhebungsstichtag im Schuljahr 2013/2014 beantwortet werden.

Nachfolgender Tabelle ist die Anzahl der zum Erhebungsstichtag bestehenden befristeten Arbeitsverträge von beim Freistaat Bayern beschäftigten Lehrkräften in Aufgliederung nach Schularten zu entnehmen.

Tabelle. Befristete Arbeitsverträge¹ von Lehrkräften des Freistaats Bayern

Anzahl der befristeten Arbeitsverträge ¹ von Lehrkräften des Freistaats Bayern zum Stichtag 01.10.2013 an allgemein bildenden Schulen bzw. 20.10.2013 an beruflichen Schulen ²					
insgesamt	davon				
	an der Grund-, Mittel-/Hauptschule	am Förderzentrum	an der Realschule	am Gymnasium	an beruflichen Schulen ²
6 031	1 070	449	860	1 826	1 826

¹ Ohne befristete Verträge mit Zusage auf Übernahme.

² Einschließlich Wirtschaftsschule.

Zu beachten ist, dass bei der stichtagsbezogenen Sicht naturgemäß all jene befristeten Verträge unberücksichtigt bleiben, die zu einem späteren Zeitpunkt im Schuljahr geschlossen werden.

Lehrkräfte mit befristetem Arbeitsvertrag sind vielfach nur stundenweise oder mit geringem Beschäftigungsumfang tätig. Die in obiger Tabelle genannten 6.031 befristet beschäftigten Lehrkräfte entsprechen mit ihrem Unterrichtseinsatz 3.282 Vollzeitlehreräquivalenten, was einen Anteil von 3,7 Prozent an der Gesamtkapazität an diesen Schularten ausmacht.

23. Abgeordnete
Kathi Petersen
(SPD)
- Vor dem Hintergrund des Verkaufs eines Konvoluts von knapp 200 Handschriften und Drucken des 15. und 16. Jahrhunderts aus dem Bestand der Bibliothek Otto Schäfer in Schweinfurt an einen Händler in der Schweiz, der durch die Kulturbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg aufgrund einer vorläufigen Eintragung in das Hamburger Länderverzeichnis des national wertvollen Kulturguts gestoppt worden ist, frage ich die Staatsregierung, wieso das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) dem Verkauf des Konvoluts – welches sich mittlerweile in Schweinfurt befindet – nicht widersprochen hat, nach welchen Kriterien in Bayern Kulturgüter als „national wertvoll“ eingestuft werden und ob das StMBW inzwischen Maßnahmen ergriffen hat, die den Verkauf von bayerischen Kulturgütern in Zukunft verhindern?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Der Verkauf von Kulturgütern ist gesetzlich nicht beschränkt. Es gibt keine Rechtsgrundlage dafür, dem Verkauf von Kulturgütern „zu widersprechen“. Lediglich die Ausfuhr von Kulturgütern aus dem Zollgebiet der Europäischen Union bedarf einer Genehmigung, sofern die Voraussetzungen der Verordnung EG Nr. 116/2009 über die Ausfuhr von Kulturgütern vorliegen. Darüber hinaus bedarf die Ausfuhr von Kulturgütern, die in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingetragen sind, der Genehmigung durch die Beauftragte der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und Medien.

Nach dem Gesetz zum Schutz Deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung sind Kunstwerke und andere Kulturgüter – einschließlich Bibliotheksgut – in das Verzeichnis einzutragen, wenn deren Abwanderung aus der Bundesrepublik einen wesentlichen Verlust für den deutschen Kulturbesitz bedeuten würde. Gemäß der Empfehlung der Kultusministerkonferenz vom 29. April 2010 ist dies der Fall, wenn es sich um wichtige Objekte von Künstlerinnen und Künstlern mit internationalem Rang handelt oder wenn sie für die deutsche Kunst und Geschichte oder für die Landesgeschichte oder für die Geschichte historischer Regionen von herausragender Bedeutung sind. Dies ist der Maßstab für das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst hinsichtlich der Aufnahme in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes.

24. Abgeordneter
Markus Rinderspacher
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche 40 konkreten Standorte für einen neuen zusätzlichen Konzertsaal in der Landeshauptstadt München wurden geprüft, da im Kabinettsbericht vom 20. Februar 2015 die Rede ist von „intensiver Standortsuche, in der rund 40 alternative Standorte in München geprüft und wieder verworfen wurden“, welche konkreten Gründe haben in den 40 Fällen jeweils dazu geführt, dass die Standortvorschläge wieder verworfen wurden, wie hat sich die Arbeitsgruppe konkret zusammengesetzt, die die negative Entscheidung zu den jeweiligen 40 Standortmöglichkeiten getroffen hat?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die Beantwortung der Anfrage erfolgt in den Tabellen der Anlage*) und Einleitung:

Welche 40 konkreten Standorte für einen neuen Konzertsaal in der Landeshauptstadt München geprüft wurden, weshalb diese wieder verworfen wurden und wie sich die Arbeitsgruppe zusammengesetzt hat, ist beigefügten Tabellen*) zu entnehmen.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

25. Abgeordneter **Bernhard Roos** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wann wird die Bildungspauschale des Max Weber-Programms des Freistaats Bayern für hochbegabte Studierende analog zu anderen Begabtenförderungswerken verdoppelt, die bereits zum Wintersemester 2013/2014 entsprechende Erhöhungen vorgenommen haben, welche Planungen verfolgt die Staatsregierung zur Anpassung der Förderbezüge und wieso ist eine Anpassung bis heute nicht erfolgt?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Das Max Weber-Programm ist das studentische Begabtenförderprogramm des Bayerischen Elitförderungsgesetzes (BayEFG). Unabhängig von speziellen Studiengängen fördert der Freistaat Bayern in diesem Programm begabte Studierende im Rahmen eines studienbegleitenden Exzellenzprogramms. Die Förderung schließt Mentorats und Tutorien ein und bietet den Stipendiatinnen und Stipendiaten die Möglichkeit zur Teilnahme an Sommerakademien, Sprachkursen im Ausland und diversen Veranstaltungen wie Kurztagungen oder Softskill-Seminaren. Planung und Organisation des studienbegleitenden Exzellenzprogramms übernimmt die renommierte Studienstiftung des deutschen Volkes.

Neben der fachlichen und persönlichkeitsbildenden Förderung erhalten die Stipendiaten finanzielle Unterstützung durch eine Zuwendung von 900 Euro zu Beginn eines jeden Semesters (= 150 Euro monatlich) für eigenständige bildungsbezogene Aktivitäten sowie durch die finanzielle Förderung eines Auslandssemesters.

Bereits seit der Büchergelderhöhung der Begabtenförderungswerke des Bundes im September 2013 hält es die Staatsregierung aus Konkurrenzfähigkeitsgründen grundsätzlich für sehr wünschenswert, auch die Bildungspauschale im Max Weber-Programm von 150 Euro monatlich auf 300 Euro monatlich zu erhöhen.

Nachdem aus den Mitteln des BayEFG nicht nur das Max Weber-Programm, sondern auch die Forschungsstipendien für Doktorandinnen und Doktoranden finanziert werden, muss dies jedoch im Gesamtkontext gesehen werden. Auch die finanzielle Ausstattung der Forschungsstipendien muss an die Leistungshöhe anderer Stipendienprogramme angepasst werden.

Gegenwärtig werden unter Abwägung aller genannten Aspekte Finanzierungsmöglichkeiten zur Erhöhung des Büchergeldes und der Verbesserungen der Konditionen der Forschungsstipendien zwischen den Ressorts erörtert. Eine endgültige Entscheidung über den Zeitpunkt der Erhöhung steht mithin noch nicht fest. Es zeichnet sich aber ab, dass diese Steigerung aufgrund der damit verbundenen zusätzlichen Ausgaben und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nur gestaffelt und

schrittweise erfolgen kann. Gleichzeitig soll es – wenn auch nur in deutlich reduziertem Umfang – ein Forschungsstipendienprogramm mit verbesserten Förderkonditionen geben.

Beides bedarf jedoch noch, wie erwähnt, des Einvernehmens des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat.

26. Abgeordnete **Helga Schmitt-Bussinger** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie stellt sich derzeit die räumliche Situation der Staatlichen Bibliothek Ansbach dar, wie hoch wären die Kosten für einen Neubau zur Unterbringung des gesamten Bestandes und mit welchen Kosten wäre die Unterbringung der Staatlichen Bibliothek Ansbach im sog. Retti-Palais verbunden (aufgeschlüsselt nach Erwerbs-, Renovierungs- und Unterhaltskosten)?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Der Flächenbedarf der Bibliothek Ansbach kann durch die Nutzung von Magazinflächen im Gebäude des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach, der ehemaligen Flussmeisterstelle, noch längerfristig gedeckt werden. Diese Fläche steht mietzinsfrei zur Verfügung. Im Jahr 2011 wurde eine Nutzungsdauer von fünf Jahren mit Option auf Verlängerung vereinbart. Es ist davon ausgehen, dass in diesem Gebäude über die fünf Jahre hinaus weitere Raumreserven geschaffen werden können, so dass bis 2020 kein weiterer Raumbedarf bestehen sollte. Zudem ist der jährliche Neuzugang der Ansbacher Bibliothek mit knapp 2.000 Bänden so überschaubar, dass vermutlich auch über 2020 hinaus noch ein bis zwei weitere Jahre überbrückt werden können.

Im Juli 2011 wurde die Immobilien Freistaat Bayern beauftragt, unter Einbindung der Staatlichen Bauverwaltung ein Unterbringungskonzept für die Staatliche Bibliothek Ansbach zu erarbeiten, das u. a. eine Unterbringung der Staatlichen Bibliothek Ansbach im sog. Retti-Palais sowie einen Neubau prüft. Die Ergebnisse dieser Untersuchung wurden am 16. April 2012 dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen berichtet. Danach liegen laut Schätzung des Staatlichen Bauamts Ansbach die Kosten für den Neubau der Bibliothek bei rund 6.417.000 Euro. Die Errichtung von 20 Stellplätzen für die Bibliothek würde ca. 140.000 Euro kosten. Für die Sanierung des „Retti-Palais“ würden sich laut Kostenschätzung des Staatlichen Bauamts Ansbach mindestens Kosten in Höhe von 4.073.000 Euro ergeben. Eine Sanierung des „Retti-Palais“ birgt jedoch unabsehbare finanzielle Risiken in sich. Erfahrungsgemäß wird bei Objekten dieser Art das volle Ausmaß der Mängel oder Schäden an der Bausubstanz, z.B. Schadstoffbelastung oder auch Hausschwammbefall etc., erst im Zuge der Baumaßnahme bekannt. Zudem könnte im „Retti-Palais“ nur eine Fläche von maximal 389 m² zur Errichtung von Büros, Schulungs- oder Veranstaltungsräumen genutzt werden, d.h. in einem neu zu errichtenden Erweiterungsbau müssten weitere Flächen im Umfang von ca. 1.393 m² geschaffen werden. Die Kosten hierfür liegen bei rund 5.016.000 Euro. Zusätzlich müsste der Freistaat Bayern für den Erwerb des Grundstücks „Retti-Palais“ Mittel in Höhe von 800.000 Euro aufbringen.

27. Abgeordnete
Gisela Sengl
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Übergangsklassen für Kinder mit Migrationshintergrund (d.h. Kinder aus Flüchtlings-, Asylbewerberfamilien sowie Kinder aus Familien, die einen sicheren Aufenthaltsstatus durch die Anerkennung ihrer Asylantrages erlangt haben und die eine deutschen Staatsangehörigkeit haben) gibt es derzeit an Grund- und Mittelschulen (aufgeschlüsselt nach den beiden Schularten) in Bayern, aufgeteilt nach den Regierungsbezirken und Standorten, an welchen Grund- und Mittelschulen im Landkreis Traunstein gibt es solche Übergangsklassen und welche Voraussetzungen müssen für die Bildung einer Übergangsklasse an Grund- und Mittelschulen erfüllt sein?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Mit Stichtag 31. Januar 2015 waren in Bayern für die Schularten Grundschule und Mittelschule 353 Übergangsklassen eingerichtet. Diese verteilen sich wie folgt auf die Schularten und die Regierungsbezirke:

Übergangsklassen in Bayern:

	Grundschulen	Mittelschulen
Oberbayern	45	90
Niederbayern	6	9
Oberpfalz	15	18
Oberfranken	6	10
Mittelfranken	34	49
Unterfranken	8	16
Schwaben	18	29
Summe	132	221

Die folgende Übersicht listet die Standorte der Übergangsklassen auf. Dabei ist zu beachten, dass an einem Standort auch mehrere Übergangsklassen eingerichtet sein können.

Regierungsbezirk	Kreis	Schule
Niederbayern	Landshut/Stadt	St. Nikola Grundschule Landshut
Niederbayern	Landshut/Stadt	Konradin-Grundschule Landshut
Niederbayern	Passau/Land	Grundschule Vilshofen
Niederbayern	Passau/Stadt	Grundschule Passau Haidenhof
Niederbayern	Straubing	Grundschule St.Jakob Straubing
Niederbayern	Landshut/Land	Grundschule St. Martin Geisenhausen
Oberpfalz	Amberg	Barbara-Grundschule Amberg
Oberpfalz	Amberg-Sulzbach	Grundschule Hahnbach
Oberpfalz	Regensburg/Stadt	Grundschule Hohes Kreuz Regensburg

Oberpfalz	Regensburg/Stadt	Von-der-Tann-Grundschule Regensburg
Oberpfalz	Regensburg/Stadt	Von-der-Tann-Grundschule Regensburg
Oberpfalz	Neumarkt i.d. OPf.	Grundschule an der Bräugasse Neumarkt i.d. OPf
Oberpfalz	Neumarkt i.d. OPf.	Grundschule an der Bräugasse Neumarkt i.d. OPf
Oberpfalz	Regensburg/Land	Grundschule am Mönchsberg Hemau
Oberpfalz	Regensburg/Land	Grundschule am Mönchsberg Hemau
Oberpfalz	Regensburg/Land	Grundschule Wörth – Wiesent
Oberpfalz	Regensburg/Land	Josef-Hofmann-Grundschule Neutraubling
Oberpfalz	Regensburg/Land	Josef-Hofmann-Grundschule Neutraubling
Oberpfalz	Schwandorf	Telemann-Grundschule Teublitz
Oberpfalz	Schwandorf	Kreuzberg-Grundschule Schwandorf
Oberpfalz	Schwandorf	Grundschule Neunburg vorm Wald
Oberfranken	Bayreuth/Stadt	Luitpold-Grundschule Bayreuth
Oberfranken	Bayreuth/Stadt	Luitpold-Grundschule Bayreuth
Oberfranken	Bayreuth/Stadt	Luitpold-Grundschule Bayreuth
Oberfranken	Hof/Stadt	Sophien-Grundschule Hof
Oberfranken	Bayreuth/Land	Grundschule Fichtelberg-Mehlmeisel
Oberfranken	Forchheim	Martin-Grundschule Forchheim
Oberfranken	Forchheim	Martin-Grundschule Forchheim
Mittelfranken	Erlangen	Grundschule Erlangen, Friedrich-Rückert-Schule
Mittelfranken	Fürth/Stadt	Grundschule Fürth, Frauenstraße
Mittelfranken	Fürth/Stadt	Grundschule Fürth, Frauenstraße
Mittelfranken	Fürth/Stadt	Grundschule Fürth, Frauenstraße
Mittelfranken	Fürth/Stadt	Grundschule Fürth, Frauenstraße
Mittelfranken	Fürth/Stadt	Grundschule Fürth, Frauenstraße
Mittelfranken	Fürth/Stadt	Grundschule Fürth, Soldnerstraße
Mittelfranken	Fürth/Stadt	Grundschule Fürth, John-F.-Kennedy-Straße
Mittelfranken	Fürth/Stadt	Grundschule Fürth, John-F.-Kennedy-Straße
Mittelfranken	Fürth/Stadt	Grundschule Fürth, Rosenstraße
Mittelfranken	Nürnberg	Bauernfeind-Grundschule Nürnberg
Mittelfranken	Nürnberg	Birkenwald-Grundschule Nürnberg
Mittelfranken	Nürnberg	Birkenwald-Grundschule Nürnberg
Mittelfranken	Nürnberg	Birkenwald-Grundschule Nürnberg
Mittelfranken	Nürnberg	Birkenwald-Grundschule Nürnberg
Mittelfranken	Nürnberg	Carl-von-Ossietzky-Grundschule Nürnberg
Mittelfranken	Nürnberg	Carl-von-Ossietzky-Grundschule Nürnberg
Mittelfranken	Nürnberg	Grundschule Nürnberg, Paniersplatz
Mittelfranken	Nürnberg	Grundschule Nürnberg, Paniersplatz
Mittelfranken	Nürnberg	Grundschule Nürnberg, Paniersplatz

Mittelfranken	Nürnberg	Grundschule Nürnberg, Paniersplatz
Mittelfranken	Nürnberg	Grundschule Nürnberg, Zugspitzstraße
Mittelfranken	Nürnberg	Grundschule Nürnberg, Zugspitzstraße
Mittelfranken	Schwabach	Christian-Maar-Grundschule Schwabach
Mittelfranken	Schwabach	Christian-Maar-Grundschule Schwabach
Mittelfranken	Nürnberger Land	Grundschule Velden-Hartenstein- Vorra
Mittelfranken	Nürnberger Land	Bertlein-Grundschule II Lauf a.d.Pegnitz
Mittelfranken	Nürnberger Land	Grundschule Schwarzenbruck
Mittelfranken	Roth	Grundschule Rednitzhembach
Mittelfranken	Roth	Grundschule Kupferplatte Roth
Mittelfranken	Weißenburg-Gunzenhausen	Grundschule Hahnenkamm - Heidenheim
Unterfranken	Aschaffenburg/Stadt	Kolping Grundschule
Unterfranken	Würzburg/Stadt	Mönchberg-Grundschule Würzburg
Unterfranken	Würzburg/Stadt	Mönchberg-Grundschule Würzburg
Unterfranken	Würzburg/Stadt	Grundschule Würzburg-Dürrbachgrund
Unterfranken	Kitzingen	St.-Hedwig-Grundschule Kitzingen
Unterfranken	Kitzingen	St.-Hedwig-Grundschule Kitzingen
Unterfranken	Miltenberg	Dr.-Konrad-Wiegand-Grundschule Klingenberg a.Main
Unterfranken	Bad Kissingen	Grundschule Oerlenbach
Schwaben	Augsburg/Stadt	Wittelsbacher-Grundschule Augsburg
Schwaben	Augsburg/Stadt	Werner-Egk-Grundschule Augsburg-Oberhausen
Schwaben	Augsburg/Stadt	Werner-Egk-Grundschule Augsburg-Oberhausen
Schwaben	Augsburg/Stadt	Elias-Holl-Grundschule Augsburg
Schwaben	Augsburg/Stadt	Grundschule Augsburg Vor dem Roten Tor
Schwaben	Augsburg/Stadt	Grundschule Augsburg Vor dem Roten Tor
Schwaben	Augsburg/Stadt	Grundschule Augsburg Vor dem Roten Tor
Schwaben	Neu-Ulm	Grundschule Neu-Ulm-Offenhausen
Schwaben	Neu-Ulm	Bürgermeister-Engelhart-Grundschule Senden
Schwaben	Unterallgäu	Grundschule Mindelheim
Schwaben	Unterallgäu	Grundschule Mindelheim
Oberbayern	München/Stadt	Grundschule München, Bäckerstraße 58
Oberbayern	München/Stadt	Grundschule München, Margarethe-Danzi-Straße 17
Oberbayern	München/Stadt	Grundschule München, Helmholtzstraße 6
Oberbayern	München/Stadt	Grundschule München, Helmholtzstraße 6

Oberbayern	München/Stadt	Grundschule München, Gotzinger Platz
Oberbayern	München/Stadt	Grundschule München, Grafinger Straße 71
Oberbayern	München/Stadt	Grundschule München, Königswieser Straße 7
Oberbayern	München/Stadt	Grundschule München, Lehrer-Götz-Weg 21
Oberbayern	München/Stadt	Grundschule München, Hildegard-von-Bingen-Anger 4
Oberbayern	München/Stadt	Grundschule München, Max-Kolmsperger-Straße 6
Oberbayern	München/Stadt	Grundschule München, Max-Kolmsperger-Straße 6
Oberbayern	München/Stadt	Grundschule München, Ravensburger Ring 37
Oberbayern	München/Stadt	Grundschule München, Ravensburger Ring 37
Oberbayern	München/Stadt	Grundschule München, Sankt-Anna-Straße 22
Oberbayern	München/Stadt	Grundschule München, Sankt-Anna-Straße 22
Oberbayern	München/Stadt	Grundschule München, Schwanthalerstraße 87
Oberbayern	München/Stadt	Grundschule München, Schwanthalerstraße 87
Oberbayern	München/Stadt	Grundschule München, Schwindstraße/Zentnerstraße 2
Oberbayern	München/Stadt	Grundschule München, Schwindstraße/Zentnerstraße 2
Oberbayern	München/Stadt	Grundschule München, Schwindstraße/Zentnerstraße 2
Oberbayern	München/Stadt	Grundschule München, Schwindstraße/Zentnerstraße 2
Oberbayern	München/Stadt	Grundschule München, Simmernstraße 2
Oberbayern	München/Stadt	Grundschule München, Simmernstraße 2
Oberbayern	München/Stadt	Grundschule München, Stuntzstraße 55
Oberbayern	München/Stadt	Grundschule München, Weilerstraße 1
Oberbayern	München/Stadt	Grundschule München, Weilerstraße 1
Oberbayern	München/Stadt	Grundschule München, Weilerstraße 1
Oberbayern	München/Stadt	Grundschule München, Weilerstraße 1
Oberbayern	München/Stadt	Grundschule München, Winthirplatz 6
Oberbayern	Rosenheim/Stadt	Prinzregentenschule Grundschule Rosenheim
Oberbayern	Rosenheim/Stadt	Grundschule Rosenheim-Fürstätt
Oberbayern	Dachau	Grundschule Dachau, an der Anton-Günther-Straße
Oberbayern	Dachau	Grundschule Karlsfeld, an der Krenmoosstraße
Oberbayern	Ebersberg	Grundschule Kirchseeon
Oberbayern	Ebersberg	Grundschule Kirchseeon
Oberbayern	Fürstenfeldbruck	Grundschule Puchheim-Süd
Oberbayern	Fürstenfeldbruck	Grundschule Puchheim-Süd
Oberbayern	Fürstenfeldbruck	Grundschule Germering a.d. Kirchenstr.
Oberbayern	Landsberg am Lech	Grundschule Landsberg a. Lech, am Spitalplatz
Oberbayern	München/Land	Grundschule Martinsried in Planegg
Oberbayern	München/Land	Berglwald-Grundschule Oberschleißheim
Oberbayern	München/Land	Grundschule Ottobrunn, an der Lenbachallee
Oberbayern	München/Land	Grundschule Putzbrunn
Oberbayern	München/Land	Erich-Kästner-Grundschule Höhenkirchen-Siegertsbrunn
Oberbayern	Neuburg-Schrobenhausen	Grundschule Neuburg a.d. Donau

Im Landkreis Traunstein ist derzeit keine Übergangsklasse eingerichtet.

An Grund- und Mittelschulen werden Asylbewerber- und Flüchtlingskinder sowie Schülerinnen und Schüler mit Migrationsgeschichte ohne oder mit nur geringen Deutschkenntnissen mit vielfältigen Fördermaßnahmen unterstützt. Dabei können Übergangsklassen, aber auch Deutschförderklassen, sowie Deutschförderkurse eingerichtet werden. Es ist bisher gelungen, alle vollzeitschulpflichtigen Kinder und Jugendlichen an den Schulen aufzunehmen und entsprechende Fördermaßnahmen anzubieten. Für den Unterricht werden Lehrkräfte mit der Qualifikation Deutsch als Zweitsprache, Förderlehrer und Lehrkräfte eingesetzt, die in lokalen Fortbildungen auf die Thematik vorbereitet werden.

Welche Fördermaßnahme in der jeweils gegebenen Situation geeignet ist, wird vor Ort bewertet. Die Staatlichen Schulämter entscheiden über die Einrichtung von Übergangsklassen. Voraussetzung für eine Einrichtung ist, dass genügend Schülerinnen und Schüler ohne Deutschkenntnisse für eine Klassenbildung vorhanden sind oder im Laufe des Schuljahres erwartet werden und andere Fördermaßnahmen in der gegebenen Situation als weniger geeignet erachtet werden.

28. Abgeordnete
**Rosi
Steinberger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Vor dem Hintergrund von Medienberichten, wonach einer „ersten einigermaßen belastbaren Schätzung der Obersten Baubehörde und externer Fachleuten“ zufolge für die Sanierung des Deutschen Museums mit mindestens 700 Mio. Euro kalkuliert werden müsse (<http://www.merkur-online.de/lokales/muenchen/stadt-muenchen/sanierung-deutschen-museums-wird-immer-teurer-4763264.html>), frage ich die Staatsregierung, welchen konkreten Inhalt die erwähnte Schätzung der Obersten Baubehörde hat (Kostenrahmen, Umfang der Sanierungsmaßnahmen etc.), auf welcher Grundlage die Schätzung beruht (Voruntersuchungen, Gutachten, einbezogene (externe) Fachleute etc.) und ob der Staatsregierung – falls keine Schätzung der Obersten Baubehörde vorliegt – sonstige Schätzungen über die Kosten für die Sanierung des Gesamtareals (inkl. „Forum der Technik“/Kongresshalle, Außenanlagen etc.) vorliegen?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Zu den Teilfragen eins und zwei: Das Deutsche Museum als Anstalt des öffentlichen Rechts baut in eigener Verantwortung. Projektunterlagen einschließlich der erforderlichen Kostenermittlungen werden ausschließlich durch das Deutsche Museum erstellt. Die Darstellung des Medienberichts, es läge eine „erste einigermaßen belastbare Schätzung der Obersten Baubehörde vor...“ entspricht daher nicht den Tatsachen.

Die staatliche Bauverwaltung hat für die sog. Zukunftsinitiative des Deutschen Museums lediglich die baufachliche Prüfung übernommen.

Demgemäß hat die staatliche Bauverwaltung die vom Deutschen Museum im Oktober 2014 vorgelegte Kostenschätzung auf Plausibilität geprüft. Nach Einschätzung der Obersten Baubehörde sind die Sanierungskosten für das Zentrale Ausstellungsgebäude am unteren Rand angesiedelt; eine rein Substanz erhaltende Sanierung mit einfachem Standard wird mit dem Kostenansatz für möglich erachtet. Die vorliegende Kostenschätzung sei noch mit diversen Unsicherheitsfaktoren behaftet; eine belastbarere Kostenberechnung könne das Deutsche Museum erst nach Abschluss der weiteren Planungen vorlegen. Dies wird voraussichtlich im Sommer 2015 der Fall sein.

Wesentliche Aussage der Kostenschätzung ist, dass die vorhandenen Mittel im Umfang von rd. 445 Mio. Euro die Sanierung des Sammlungsgebäudes und die Modernisierung des größten Teils der Ausstellung gestatten. Die für die öffentliche Wahrnehmung und die Funktionsfähigkeit des Deutschen Museums besonders relevanten Bereiche können damit im vorgesehenen Zeitplan saniert bzw. modernisiert werden. Die in den zitierten Medienberichten aufgestellte Behauptung, für die Sanierung dieser Kernbereiche seien 700 Mio. Euro erforderlich, ist falsch.

Die anderen Elemente des Masterplans, also die Realisierung einer Zentralen Schausammlung sowie die Sanierung des Bibliotheksgebäudes und des Bestelmeyer-Baus (Forum) können demgegenüber innerhalb des vorgegebenen Finanzrahmens nicht realisiert werden: Hierfür wären zusätzliche Mittel in erheblichem Umfang notwendig, die nach dem derzeitigen Kenntnisstand noch nicht beziffert werden können.

Zur Teilfrage drei: Eine Kostenschätzung zur Gesamtanierung des kompletten Areals des Deutschen Museums auf der Münchner Museumsinsel liegt nicht vor.

29. Abgeordnete
**Dr. Simone
Strohmayr**
(SPD) Ich frage die Staatsregierung, an welchen der in der Antwort auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Christine Kamm (Drs. 16/15571) genannten Schulen besteht die Videoüberwachung weiterhin und wenn ja, haben sich die Gründe für die Überwachung geändert?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Über die Einrichtung einer Videoüberwachung entscheiden Schule und Sachaufwandsträger eigenverantwortlich vor Ort. Die Kommunalverwaltung und die Schulen verfügen über geschulte Datenschutzbeauftragte, die die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherstellen sollen und sich bei Bedarf an ihre Aufsichtsbehörden oder auch an den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden können.

In der Antwort der Staatsregierung auf die Schriftliche Anfrage vom 24. September 2012 „Videoüberwachung in Bayern“ (Drs. 16/15571) der Abgeordneten Christine Kamm wird u.a. über die Videoüberwachung an Schulen berichtet.

Dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst liegen keine Erkenntnisse dazu vor, an welchen der seinerzeit von den Regierungen benannten Schulen Änderungen bei der Videoüberwachung bzw. ihrer Zweckbestimmungen eingetreten sind.

Von einer Abfrage bei allen betroffenen Schulen wird abgesehen, um die Schulen nicht zusätzlich mit Verwaltungsaufwand zu belasten.

30. Abgeordneter
**Martin
Stümpfig**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN) Nachdem in Feuchtwangen und Rothenburg Außenstellen der Hochschule Ansbach geplant sind, frage ich die Staatsregierung, liegen hier Konzepte (Terminplan) für die Eröffnung der Außenstellen der Hochschule Ansbach vor, welche Mittel sind hierfür zugesagt, wie sehen die nächsten Schritte für die Realisierung aus?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und KunstFeuchtwangen:

Im Rahmen der sog. Nordbayern-Initiative soll am Standort Feuchtwangen ein integriertes Studien- und Technologiezentrum (STZ) „Nachhaltigkeit – Schwerpunkt Bauwesen“ der Hochschule für angewandte Wissenschaften (HaW) Ansbach entstehen.

Die bis 2018 vorgesehenen Fördermittel belaufen sich auf rund 3,6 Mio. Euro; im Doppelhaushalt 2015/2016 sind für die Maßnahme rd. 1,7 Mio. Euro vorgesehen.

Das Konzept der HaW Ansbach liegt dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) vor, die externe Evaluierung des Konzepts wird in Kürze abgeschlossen sein.

Gesamtziel des Technologiezentrums ist die Verankerung nachhaltiger Konzepte in der Bauplanung und -ausführung sowie die Förderung nachhaltiger Prozesse und Geschäftsstrukturen im Bauwesen. Für das Studienzentrum sind ein grundständiger Bachelor-Teilstudiengang „Angewandte Ingenieurwissenschaften – Teilstudiengang Nachhaltige Gebäudetechnik“ sowie berufsbegleitende Studien- und Qualifizierungsmöglichkeiten geplant. Studienstart ist für das Wintersemester 2015/16 vorgesehen. Bis zur Bereitstellung der Räumlichkeiten durch die Stadt Feuchtwangen, die einen Neubau errichten wird, ist ein Interimsbetrieb auf bestehenden Flächen der HaW Ansbach und der Bayerischen BauAkademie geplant.

Durch das Studien- und Technologiezentrum in Feuchtwangen ist eine positive Rückwirkung auf die ingenieurwissenschaftliche Struktur der HaW Ansbach zu erwarten. Die Dezentralisierung verbessert letztlich das Angebot der „Mutterhochschule“.

Rothenburg o. d. Tauber:

Dem StMBW sind entsprechende Wünsche seitens der Kommune bzw. der Kommunalen Allianz „Rothenburger Land – Obere Altmühl“ nach einem Studiengang oder einer Forschungseinrichtung in Rothenburg o. d. Tauber bekannt, konkrete Konzepte seitens der HaW Ansbach liegen jedoch nicht vor.

Alle Beteiligten wurden explizit auf eine mögliche Teilnahme im Rahmen des derzeit ausgeschriebenen, landesweiten Wettbewerbs „Partnerschaft Hochschule und Region“ hingewiesen. Einsendeschluss für Wettbewerbsbeiträge ist der 15. März 2015.

31. Abgeordneter
Dr. Karl Vetter
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, welche staatlichen Gymnasien haben sich für die Pilotphase der Mittelstufe Plus beworben (bitte aufschlüsseln nach Anzahl, Name und Gesamtschülerzahl aller Gymnasien je Regierungsbezirk), wie viele wurden davon für die Pilotphase ab dem Schuljahr 2015/2016 ausgewählt (bitte aufschlüsseln nach Namen und Gesamtschülerzahl der Gymnasien je Regierungsbezirk) und nach welchen konkreten Kriterien und Wertigkeit wurde die Auswahl getroffen?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Bis zum 27. Februar 2015 hatten interessierte Schulen Gelegenheit, Bewerbungen zur Teilnahme an der Pilotphase der Mittelstufe bei den acht Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Bayern abzugeben.

Im Zuge des regionalisierten Auswahlverfahrens ist als nächster Verfahrensschritt eine Vorauswahl für den jeweiligen Aufsichtsbezirk durch die Ministerialbeauftragten vorgesehen. So wird sichergestellt, dass die regionalen Besonderheiten der einzelnen Aufsichtsbezirke größtmögliche Berücksichtigung finden und die Erfahrungen der Pilotschulen bestmöglich für den weiteren Prozess fruchtbar gemacht werden. Hierfür ist eine genaue Prüfung der eingegangenen Bewerbungen unabdingbar; folgende Richtkriterien werden dabei herangezogen:

- Repräsentative Auswahl der Schulen für die in der bayerischen Schullandschaft häufiger vertretenen „Gymnasialtypen“,
- möglichst breite Streuung der Pilotschulen hinsichtlich Stadt/Land, Größe, Sprachenfolgen und Ausbildungsrichtungen,
- genaue Prüfung möglicher Auswirkungen auf das jeweilige schulische Umfeld (Nachbargymnasien einschl. Schulen in nichtstaatlicher Trägerschaft),
- Darstellung der von der Schule geplanten pädagogischen Schwerpunkte bei der Mittelstufe Plus, Ableitung des pädagogischen Bedarfs,
- Vollständigkeit der Bewerbungsunterlagen, insbesondere Zustimmungserklärung des Sachaufwandsträgers, Bestätigung über Einvernehmen der Lehrerkonferenz, Mitwirkung von Eltern- und Schülerschaft.

Die auf dieser Basis von den Ministerialbeauftragten zu erstellenden regionalen Vorschlagslisten werden anschließend im Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Blick auf die Gesamtheit der gymnasialen Schullandschaft im Flächenstaat Bayern aufeinander abgestimmt und zu einer Gesamtliste zusammengeführt.

Aufgrund des derzeit noch laufenden Verfahrens sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Angaben möglich. Welche Schulen an der Pilotphase teilnehmen können, wird so bald als möglich nach Abschluss des regionalisierten Auswahlverfahrens bekannt gegeben.

32. Abgeordnete
**Isabell
Zacharias**
(SPD)

Nachdem die Bundesregierung 2013 die Bildungspauschale der Begabtenförderungswerke von 150 auf 300 Euro verdoppelt hat, frage ich die Staatsregierung, ob auch eine Erhöhung der Bildungspauschale für Stipendiaten in Bayern diskutiert worden ist, welche Gründe ausschlaggebend dafür waren, die Bildungspauschale von Begabtenförderungswerke wie z.B. dem Max Weber-Programm, nicht zu erhöhen und ob eine Erhöhung geplant ist?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Das Max Weber-Programm ist das studentische Begabtenförderprogramm des Bayerischen Elitförderungsgesetzes (BayEFG). Unabhängig von speziellen Studiengängen fördert der Freistaat Bayern in diesem Programm begabte Studierende im Rahmen eines studienbegleitenden Exzellenzprogramms. Die Förderung schließt Mentorate und Tutorien ein und bietet den Stipendiatinnen

und Stipendiaten die Möglichkeit zur Teilnahme an Sommerakademien, Sprachkursen im Ausland und diversen Veranstaltungen wie Kurztageungen oder Softskill-Seminaren. Planung und Organisation des studienbegleitenden Exzellenzprogramms übernimmt die renommierte Studienstiftung des deutschen Volkes.

Neben der fachlichen und persönlichkeitsbildenden Förderung erhalten die Stipendiaten finanzielle Unterstützung durch eine Zuwendung von 900 Euro zu Beginn eines jeden Semesters (= 150 Euro mtl.) für eigenständige bildungsbezogene Aktivitäten sowie durch die finanzielle Förderung eines Auslandssemesters.

Bereits seit der Büchergelderhöhung der Begabtenförderungswerke des Bundes im September 2013 hält es die Staatsregierung aus Konkurrenzfähigkeitsgründen grundsätzlich für sehr wünschenswert, auch die Bildungspauschale im Max Weber-Programm von 150 Euro monatlich auf 300 Euro monatlich zu erhöhen.

Nachdem aus den Mitteln des BayEFG nicht nur das Max Weber-Programm, sondern auch die Forschungsstipendien für Doktorandinnen und Doktoranden finanziert werden, muss dies jedoch im Gesamtkontext gesehen werden.

Auch die finanzielle Ausstattung der Forschungsstipendien muss an die Leistungshöhe anderer Stipendienprogramme angepasst werden.

Gegenwärtig werden unter Abwägung aller genannten Aspekte Finanzierungsmöglichkeiten zur Erhöhung des Büchergeldes und der Verbesserungen der Konditionen der Forschungsstipendien zwischen den Ressorts erörtert. Eine endgültige Entscheidung über den Zeitpunkt der Erhöhung steht mithin noch nicht fest. Es zeichnet sich aber ab, dass diese Steigerung aufgrund der damit verbundenen zusätzlichen Ausgaben und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nur gestaffelt und schrittweise erfolgen kann. Gleichzeitig soll es – wenn auch nur in deutlich reduziertem Umfang – ein Forschungsstipendienprogramm mit verbesserten Förderkonditionen geben.

Beides bedarf jedoch noch, wie erwähnt, des Einvernehmens des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

33. Abgeordnete **Inge Aures** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie bewertet sie den gemeinsamen Antrag der Stadt Stadtsteinach, des Marktes Marktleugast und der Gemeinde Untersteinach auf Einstufung als neues Mittelzentrum und wann können die Kommunen mit einer Entscheidung der Staatsregierung rechnen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die oberste Landesplanungsbehörde wird im Auftrag der Staatsregierung und des Landtags eine Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) zu den Zentralen Orten durchführen mit der Zielsetzung, die Festlegung der Mittel- und Oberzentren zu überprüfen. Grundlage der Fortschreibung wird ein Gutachten sein, das im Juli 2014 vergeben worden ist. Ergebnisse sollen im Frühjahr 2015 vorliegen.

In diesem Gutachten werden u.a. vorliegende Aufstufungswünsche bewertet wie auch grundsätzlich die vorhandenen Mittel- und Oberzentren betrachtet. Von der Stadt Stadtsteinach, dem Markt Marktleugast und der Gemeinde Untersteinach liegt ein Antrag auf Aufstufung zum gemeinsamen Mittelzentrum vor. Dieser Wunsch wird dementsprechend im Gutachten bewertet werden.

Nach Vorlage des Gutachtens wird darauf aufbauend der Entwurf einer LEP-Teilfortschreibung zu den Zentralen Orten (Mittel- und Oberzentren) erfolgen. Die abschließende Entscheidung über diese Teilfortschreibung des LEP erfolgt nach Durchführung eines umfangreichen Anhörungsverfahrens, in das sich auch die o.a. Kommunen einbringen können, mit Zustimmung des Landtags.

34. Abgeordnete
**Margarete
Bause**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Nach den Äußerungen des Staatsministers der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Dr. Markus Söder, in der „Passauer Neuen Presse“ vom 27. Februar 2015 zur Reform des Erbschaftsteuergesetzes frage ich die Staatsregierung, auf welche Unternehmenskennzahl (Unternehmenswert, Bilanzsumme, Umsatz etc.) sich die im betreffenden Artikel genannte Freibetragsgrenze von 100 Mio. Euro bezieht, wie die Staatsregierung die Zahl 100 Mio. Euro begründet oder berechnet und wie viele familiengeführte Unternehmen in Bayern ansässig sind, deren potentielle Erben unter diese Regelung fallen würden?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 17. Dezember 2014 kritisiert, dass bei der unentgeltlichen Übertragung auch von sehr hohen Unternehmensvermögen eine vollständige Befreiung von der Erbschaftsteuer ohne weitere Bedürftigkeitsprüfung gewährt wird. Es verweist darauf, dass der Gesetzgeber verschiedene Möglichkeiten hat, insoweit korrigierend tätig zu werden. Eine Option sei laut Bundesverfassungsgericht die Begrenzung der Steuerbegünstigung auf eine absolute Obergrenze. Es führt in diesem Zusammenhang eine Förderungshöchstgrenze von 100 Mio. Euro aus dem Gesetzentwurf zur Sicherung der Unternehmensnachfolge vom 30. Mai 2005 an (siehe Rz 175 des Urteils). Im damaligen Gesetzentwurf hatte sich die Grenze auf den jeweiligen Erwerber bezogen.

Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat hat keine Erkenntnisse, wie viele in Bayern ansässige Unternehmen von der angeführte Wertgrenze betroffen wären.

35. Abgeordneter **Harald Güller** (SPD)
- Angesichts aktueller Meldungen aus Österreich (vgl. dpa vom 2. März 2015), dass den Gläubigern der einstigen österreichischen Staatsbank Hypo Alpe Adria jetzt konkret ein Schuldenschnitt droht, alle Schuldzahlungen bis zum 31. Juni 2016 eingestellt werden und die Bad Bank der Hypo, die HETA Asset Resolution AG, unter der Regie der Finanzmarktaufsicht (FMA) abgewickelt wird, frage ich die Staatsregierung angesichts dieser nochmals eskalierten Situation, welche Folgen für die laufenden Zivilprozesse der Bayerischen Landesbank in Deutschland und Österreich und vor dem österreichischen Verfassungsgericht sie sieht, welche Auswirkungen sie für den Staatshaushalt, in welchem für 2015 und 2016 jeweils 430 Mio. Euro Kapitalrückzahlungen durch die Bayerische Landesbank vorgesehen sind, befürchtet, und ob sie Auswirkungen auf mögliche Verhandlungen mit der Republik Österreich zur außergerichtlichen Lösung der Streitigkeiten sieht?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Am 1. März 2015 hat die österreichische Finanzmarktaufsicht FMA ein befristetes Schuldenmoratorium für die HETA Asset Resolution AG (HETA) angeordnet. Danach werden die Fälligkeiten sämtlicher von der HETA ausgegebenen Schuldtitel und sämtlicher anderer Verbindlichkeiten der HETA bis zum 31. Mai 2016 aufgeschoben. Ziel der Anordnung ist es, die erforderliche Zeit zur Prüfung, Vorbereitung und Anwendung von Abwicklungsinstrumenten nach dem österreichischen Bundesgesetz zu über die Sanierung und Abwicklung von Banken zu gewinnen. Die Anordnung betrifft auch die Kredite der BayernLB an die ehemalige Hypo Alpe Adria (HAA).

Das nun verhängte Moratorium wirft erneut ein schlechtes Licht auf den Finanzplatz Wien und zeigt die Probleme, die Österreich bei der Abwicklung der HAA hat. Das Zahlungsmoratorium ist nichts anderes als ein finanzpolitischer Offenbarungseid. Die ehemalige Hypo Alpe Adria meldet de facto Insolvenz an.

Die aktuell laufenden Prozesse der BayernLB vor dem LG München I sowie vor dem österreichischen Verfassungsgerichtshof werden davon inhaltlich nicht berührt. Die BayernLB wird diese Klagen weiter konsequent fortführen. Die BayernLB begrüßt im Übrigen die für die HETA angeordnete Auszahlungssperre. Damit wird der seit Jahren praktizierten einseitigen Gläubigerbenachteiligung zum Nachteil der BayernLB Einhalt geboten. Auswirkungen auf die Planungen der BayernLB ergeben sich nicht.

Generell macht die HAA-Problematik die Erfüllung des EU-Rückzahlungsplans für die BayernLB nicht einfacher. Ziel der BayernLB bleibt es aber, die im Doppelhaushalt 2015/2016 veranschlagten Zahlungen an den Freistaat Bayern zu leisten. Die Zahlungen stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Bankenaufsicht.

Vor dem Hintergrund des förmlichen gesetzlichen Verfahrens, welches nun von der Republik Österreich durch das Moratorium vorbereitet wird, machen Vergleichsverhandlungen derzeit keinen Sinn.

36. Abgeordneter
Volkmar Halbleib
(SPD)
- Vor dem Hintergrund der andauernden griechischen Staatsschuldenkrise frage ich die Staatsregierung, mit welchen Maßnahmen (jeweils finanzieller, personeller, sachlicher und zeitlicher Umfang) unterstützte der Freistaat Bayern bislang welche Bereiche der öffentlichen Verwaltung der Republik Griechenland und welche weiteren Hilfen seitens des Freistaats Bayern sind geplant?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die Staatsregierung hatte Griechenland Mitte 2013 Angebote zur Zusammenarbeit unterbreitet. Dazu gehörten die Zusammenarbeit mit der Industrie- und Handelskammer München zum Thema berufliche Bildung, mit der bayerischen Steuerverwaltung sowie im Brand- und Katastrophenschutz, ein Expertenaustausch in verschiedenen Bereichen der Staatsverwaltung, kommunale Partnerschaften und ein Sozialprojekt. Die griechische Regierung teilte Ende 2013 mit, dass einige Projekte unmittelbar aufgegriffen wurden. Daneben wurden Schwerpunktthemen genannt, wie etwa die Zusammenarbeit in den Bereichen e-Justiz, Ländliche Entwicklung, Schutz des Waldes, Brand- und Katastrophenschutz sowie Verwaltungsvereinfachung.

Realisiert wurden z.B. ein Expertenaustausch zum Thema Walderhaltung, die Zusammenarbeit bei der Pflanzenzucht für zukunftsfähige Wälder und eine gemeinsame Veranstaltung in München über Geschäftschancen in Griechenland. 2014 wurde eine Know-how-Partnerschaft zwischen den Städten Erlangen und Komotini geschlossen. Im Bereich der beruflichen Bildung gibt es verschiedene Projekte, die von der Deutsch-Griechischen Industrie- und Handelskammer federführend betreut werden (z.B. Einrichtung einer Berufsschule mit agrarwirtschaftlichen Schwerpunkten).

Unterstützungsmaßnahmen für Griechenland erfordern im Bereich der Eingriffsverwaltung – nicht zuletzt aus historischen Gründen – einen ausdrücklichen Wunsch Griechenlands. Die Bundesfinanzakademie entwickelte im Jahr 2013 eine Ausbildungsschulung für griechische Betriebsprüfer. Bei der Konzeption, der Erstellung von Lehr- und Ausbildungsunterlagen sowie an der Schulung der griechischen Ausbilder nahmen zwei bayerische Finanzbeamte teil. Eine Bitte Griechenlands nach darüber hinausgehender Unterstützung wurde nicht an die Staatsregierung herangetragen. Auch das Angebot für einen polizeilichen Erfahrungsaustausch im Bereich der Organisierten Kriminalität wurde von griechischer Seite bisher nicht angenommen.

Genauere Informationen zum finanziellen, personellen und zeitlichen Umfang konnten in der Kürze der Zeit ressortübergreifend nicht ermittelt werden.

37. Abgeordnete
Annette Karl
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie sich die vom Staatsminister der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Dr. Markus Söder, in seiner Regierungserklärung „Heimat Bayern 2020“ erwähnten Mittel von rund 650 Mio. Euro für die regionale Offensive in Südbayern auf die einzelnen 44 Projekte im Haushalt verteilen, mit den einzelnen Haushaltansätzen für jedes Projekt für 2015 und 2016 sowie eventuell ausgewiesene Verpflichtungsermächtigungen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die Südbayern-Offensive, die in der Regierungserklärung „Heimat Bayern 2020“ vom Staatsminister der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Dr. Markus Söder, genannt wird, umfasst insgesamt 44 Projekte mit einem Mittelbedarf bis 2018 in Höhe von rund 650 Mio. Euro. Die Südbayern-Offensive ist thematisch mit der Nordbayern-Initiative vergleichbar; sie beinhaltet ebenfalls Projekte aus den Bereichen Wissenschaft, Wirtschaft und Kultur.

Da ein Großteil der Projekte der Südbayern-Offensive in die fachliche Zuständigkeit des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie bzw. des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst fallen, bedarf es für die Beantwortung der Anfrage einer Einbindung dieser Fachministerien (insb. hinsichtlich der Haushaltsansätze und etwaiger Verpflichtungsermächtigungen). Weitere Informationen werden nachgereicht.

38. Abgeordnete **Claudia Stamm** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem es – wie den Medien zu entnehmen war – im Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat einen neuen Kommunikationschef gibt, frage ich die Staatsregierung, wie viele Stellen zu welcher Eingruppierung die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit an beiden Dienststellen umfasst, ob die Informationen des „Münchner Merkur“, dass der künftige Leiter der Abteilung „Kommunikation und Planung“ eine B6-Stelle ersetzen wird, korrekt sind und welche B6-Stelle er ersetzen wird?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist im Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat auf drei Referate verteilt. Im Pressereferat in München arbeiten zwei Sprecher, zwei Referenten und zwei Mitarbeiter im Vorzimmer. Das Referat Soziale Medien/Sprecherin Nürnberg verfügt über einen Sprecher und einen Mitarbeiter. Im Referat Öffentlichkeitsarbeit sind ein Referatsleiter, fünf Sachbearbeiter, ein Mitarbeiter und ein weiterer Mitarbeiter im Vorzimmer tätig. Aufgrund des Personalgeheimnisses kann im Einzelfall keine detaillierte Auskunft zur Entgelthöhe gegeben werden. Die Verrechnung erfolgt auf einer bei Kapitel 0601 aktuell freien und besetzbaren Planstelle im Rahmen der für die Stellenverrechnung maßgeblichen haushaltsrechtlichen Vorgaben.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

39. Abgeordneter **Andreas Lotte** (SPD)
- Nachdem die Ausgaben für Forschung und Entwicklung, gemessen in Prozent am Bruttoinlandsprodukt, ein Indikator für die Innovationsaktivität der Wirtschaft sind, frage ich die Staatsregierung, was ist das FuE-Ziel (FuE = Forschung und Entwicklung) der Staatsregierung für 2020, und wie haben sich die FuE-Ausgaben in Bayern in den letzten Jahren – aufgeschlüsselt nach Branche und Unternehmensgröße – entwickelt?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Ziel der Staatsregierung ist es, dass der Anteil der Ausgaben für Forschung und Entwicklung (FuE) am Bruttoinlandsprodukts (BIP) in 2020 mindestens 3,6 Prozent beträgt.

Der FuE-Anteil am BIP für Bayern hat sich in den zurückliegenden Jahren wie folgt entwickelt (2012: letztes Jahr, für das Werte der amtlichen Statistik vorliegen):

2008:	3,1 Prozent,
2009:	3,2 Prozent,
2010:	3,1 Prozent,
2011:	3,1 Prozent,
2012:	3,2 Prozent.

Zur Verteilung der FuE-Ausgaben auf Wirtschaftszweige und Unternehmens-Größenklassen bezogen auf Deutschland insgesamt wird auf die anliegende Tabelle*) verwiesen (Quelle: SV Wissenschaftsstatistik, 2014). Entsprechende Zahlen auf Landesebene liegen nicht vor.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

40. Abgeordneter
Alexander Muthmann
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie die Wirtschaftsfördermittel, die für 2015 im bayerischen Haushalt zur Verfügung stehen, auf die einzelnen Regierungsbezirke verteilt werden (Auflistung nach Gesamtsumme, Vergleich zum Vorjahr und prozentualer Anteil am aktuellen Antragsbestand für Förderungen in den Regierungsbezirken) und bis wann diese Mittel den Regierungen zur Verfügung stehen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Das konkret festgelegte Mittelkontingent, über das die Regierungen im Jahr 2015 verfügen können (sog. Arbeitsrahmen), wird – wie jedes Jahr – voraussichtlich im zweiten Quartal des laufenden Haushaltsjahres den Regierungen offiziell mitgeteilt werden. Die Aufstellung des Arbeitsrahmens 2015 hängt unter anderem auch von den GRW-Zuweisungen (GRW = Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“) des Bundes sowie der noch ausstehenden Übertragung gebundener Ausgabereste durch das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat ab. Dies wurde Herrn Abgeordneten Alexander Muthmann mit Schreiben vom 25. Februar 2015 vom Staatssekretär der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Franz Pschierer, mitgeteilt.

Unabhängig davon können die Regierungen – wie in den Vorjahren – in dringenden Einzelfällen in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie bereits im Vorfeld der Mittelzuteilung Fördervorhaben bewilligen und ggf. auch bereits auszahlen. Die Regierungen nehmen diese Möglichkeit in Anspruch.

41. Abgeordneter
Reinhold Strobl
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Betriebe, neben der Firma OSTWIND aus Regensburg, verlagern aufgrund der Energiepolitik Bayerns derzeit bereits Arbeitsplätze in andere Bundesländer bzw. andere Länder, und was gedenkt die Staatsregierung zu unternehmen, um einer solchen Entwicklung entgegenzuwirken?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Die Firma OSTWIND hat in einer Pressemitteilung erklärt, dass sie in den nächsten Monaten neben dem schon bestehenden Büro in Nordrhein-Westfalen weitere Niederlassungen in Berlin und Hessen gründen will. Das Unternehmen besitzt auch Niederlassungen in Straßburg und Prag. Aus Sicht des Unternehmens dränge die Zeit, denn angesichts des auf Bundesebene geplanten Ausschreibungsverfahrens wolle man gut aufgestellt sein für zukünftige Windprojekte. Diese Unternehmensstrategie dient in erster Linie der Markterschließung. Von einem Stellenabbau am Firmenhauptsitz in Regensburg war in der Pressemitteilung nicht die Rede.

Informationen über Verlagerungen von Arbeitsplätzen in der Windenergiebranche aufgrund der Energiepolitik Bayerns liegen hier nicht vor.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

42. Abgeordneter
Klaus Adelt
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie kontrollieren die staatlichen Naturschutzbehörden die Umsetzung der auferlegten Ausgleichsmaßnahmen bei Straßenbauten und Bebauungsplänen, sind die im Zuge des Autobahnbaus A 72 vom Dreieck Bayerisches Vogtland bis zur Landesgrenze Sachsen auferlegten Ausgleichsmaßnahmen noch vorhanden und falls ja, ist der erwartete Erfolg der Maßnahmen eingetreten?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft werden bei Straßenbauprojekten in der Regel von der Planfeststellungsbehörde festgesetzt. Diese hat nach § 17 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) die frist- und sachgerechte Durchführung der Maßnahmen zu prüfen. Für Straßenbaumaßnahmen, die vor Inkrafttreten der Bayerischen Kompensationsverordnung beantragt wurden, ist nach Abschluss der Baumaßnahmen gemeinsam (Vorhabensträger und Naturschutzbehörde) zu prüfen, ob die im landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzten Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind und ob der an-

gestrebte Ausgleich bzw. Ersatz erreicht werden wird (Grundsatz 10 der „Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben“ vom 21. Juni 1993). Die Vollzugshinweise Straßenbau zur Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) sehen ebenfalls eine vom Vorhabensträger und der höheren Naturschutzbehörde, bzw. von dieser delegiert auf die untere Naturschutzbehörde, gemeinsam durchgeführte Kontrolle der plangemäßen Durchführung der Kompensationsmaßnahmen vor (Vollzugshinweise zu § 10 Abs. 1 BayKompV). Dabei ist auch zu prüfen, ob das Entwicklungsziel erreicht werden kann bzw. erreicht wurde. Der Ausgleich im Rahmen von Bauleitplänen erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen in Form von Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Die Durchführung obliegt in der Regel der Gemeinde.

Die Ausgleichsflächen im Zuge des Autobahnbaus A 72 vom Dreieck Bayerisches Vogtland bis zur Landesgrenze sind nach Auskunft der Autobahndirektion Nord alle hergestellt und vorhanden. In Oberfranken werden die Ausgleichsmaßnahmen für Bundesfern- und Staatsstraßen regelmäßig alle vier Jahre von der Höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Oberfranken zusammen mit den Straßenbaubehörden begangen. Bei den Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der A 72 liegen keine Hinweise vor, dass die erwarteten Funktionen der Maßnahmen nicht vorhanden sind bzw. nicht erreicht werden können.

43. Abgeordneter **Markus Ganserer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie wird das Bodenrisiko auf dem Gelände des geplanten Gewerbegebietes „Moserbrücke“ hinsichtlich Gefährdungsklasse und Flächenkategorie eingestuft, wer müsste demnach vor Beginn der Baumaßnahme für die Räumung des Geländes aufkommen und wie hoch werden die Kosten hierfür geschätzt?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Das geplante Gewerbegebiet „Moserbrücke“ befindet sich unmittelbar östlich des ehemaligen US-Airfield (jetzt Gewerbegebiet GNF) und nord-östlich der ehemaligen Heeresmunitionsanstalt Feucht. Die Flächen wurden selbst nie militärisch genutzt, liegen aber benachbart zu ehemaligen Sprengplätzen und im „Streubereich“ der Großexplosion 1946 in der Muna-Feucht. Außerdem wurden anthropogene Auffüllungen festgestellt, die eine Verfrachtung von Munition vermuten lassen.

Nach Auskunft des Landratsamtes Nürnberger Land wurde durch das Fachbüro LGA, Nürnberg, im Wesentlichen eine Gefährdung durch Kampfmittel festgestellt. Die Fläche wurde vom Gutachter in die Gefährdungsklasse GW10 (die Kampfmittel liegen direkt an der Erdoberfläche, Tiefenlage bis 10 cm oder wird bei Tiefbaumaßnahmen freigelegt oder kann mit Tiefbaugeräten in unmittelbarem Kontakt kommen; eine Detonation durch unmittelbare Fremdeinwirkung oder durch Selbstdetonation ist möglich; eine Gefährdung ist gegeben) und in die Flächenkategorie 4 (die festgestellte Kampfmittelbelastung stellt eine Gefährdung dar, die eine Beseitigung erfordert) eingestuft. Eine vollflächige Räumung ohne Tiefenbegrenzung wird vom Gutachter empfohlen. Bei einer weiteren forstwirtschaftlichen Nutzung ist eine vollständige Einzäunung mit Warnhinweisen und Betretungsverbot erforderlich.

Bezüglich der thematisierten Räumung des Geländes vor Beginn von Baumaßnahmen wird auf die Bekanntmachung „Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel“ vom 15. April 2010 verwiesen, die auch auf der Internetseite des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr zur Kampfmittelbeseitigung verfügbar ist: <http://www.innenministerium.bayern.de/sus/katastrophenschutz/-kampfmittelbeseitigung/index.php>.

Die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel bestimmt sich nach den allgemeinen Regeln des Sicherheits- und Polizeirechts mit den Gemeinden als örtlichen Sicherheitsbehörden. Für die Beseitigung konkreter Gefahren, die von Kampfmitteln auf ihren Grundstücken ausgehen, sind grundsätzlich die Grundstückseigentümer als Zustandsstörer verantwortlich. Soweit es die öffentliche Sicherheit erfordert, können sie von den Sicherheitsbehörden verpflichtet werden, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

Bei Baumaßnahmen liegt die Verantwortung für Gefährdungen durch Kampfmittel bei den Bauherren. Sie haben einem Verdacht auf möglicherweise vorhandene Kampfmittel nachzugehen und ggf. erforderliche Maßnahmen etwa mittels beauftragter Fachfirmen zu veranlassen. Diese übergeben geborgene Kampfmittel dem Kampfmittelbeseitigungsdienst, der sie – soweit erforderlich – noch vor Ort unschädlich macht, abtransportiert und vernichtet. Hierfür werden keine Kosten erhoben.

Die Kosten für ggf. erforderliche grundstücksbezogenen Maßnahmen bei einer Bebauung treffen die Grundstückseigentümer bzw. die Bauherren. Grundlage sind deren entsprechend durchzuführende Recherchen und Erkundungen. Zu der angesprochenen Kostenschätzung für eine Räumung des Geländes ist hier keine Aussage möglich.

44. Abgeordneter **Nikolaus Kraus**
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, erhält der Freistaat Bayern im Zusammenhang mit dem Vorhaben „Sohlgleite Grundwehr III“ an der Ammer Fördermittel der Europäischen Union und wenn ja, in welcher Höhe?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Der Freistaat Bayern erhält im Zusammenhang mit dem Vorhaben „Sohlgleite Grundwehr III“ an der Ammer keine Fördermittel der Europäischen Union.

45. Abgeordneter **Dr. Christian Magerl**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, warum ist der Überwachungsbericht der Firma msp Ihr Entsorger GmbH nicht auf der Homepage des Landratsamtes Berchtesgadener Land veröffentlicht, im Gegensatz zu allen übrigen zu überwachenden Anlagen nach der Industrie-Emissionen-Richtlinie, die in Anlage 1 zum Überwachungsprogramm des Landratsamtes Berchtesgadener Land für IE-Anlagen aufgeführt sind, und wann wird dieser veröffentlicht?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Anlage der Firma msp Ihr Entsorger GmbH wurde mit Bescheid des Landratsamtes Berchtesgadener Land vom 24. April 2012 genehmigt. In der Errichtungsphase der Anlage wurde diese vom Landratsamt mehrfach vor Ort besichtigt, mit dem Ergebnis, dass keine ernsthafte Umweltbeeinträchtigung durch die Firma vorliegt.

Die Schlussabnahme zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage wurde durch das Landratsamt Berchtesgadener Land am 27. Mai 2014 vorgenommen. Die Schlussabnahme ist dem Genehmigungsverfahren zugeordnet und formell keine Überwachung nach Industrie-Emissionen-Richtlinie (IE-RL). Demzufolge ist die erste regelmäßige Vor-Ort-Besichtigung (Regelüberwachung) entsprechend Überwachungsprogramm des Landratsamtes Berchtesgadener Land im Juni 2015 durchzuführen.

Gemäß § 52a Abs. 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) hat das Landratsamt Berchtesgadener Land über diese erste Regelüberwachung einen Bericht zu erstellen. Dieser Bericht ist zuerst dem Betreiber innerhalb von zwei Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung durch das Landratsamt zu übermitteln. Der Bericht ist innerhalb von vier Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung auf der Homepage des Landratsamtes Berchtesgaden zu veröffentlichen.

Mit der Veröffentlichung des ersten Überwachungsberichtes zur Firma msp Ihr Entsorger GmbH ist also bis spätestens Oktober 2015 auf der Homepage des Landratsamtes Berchtesgadener Land zu rechnen.

46. Abgeordnete
**Johanna
Werner-
Muggendorfer**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Kontrollen von landwirtschaftlichen Tierhaltern wurden in den Jahren 2010 bis 2014 durchgeführt (aufgeschlüsselt nach Tierarten – Schwein, Rind, Pferd etc. –, Landkreisen und Regierungsbezirken), wie hoch war die Quote der Beanstandungen (inklusive Darstellung der verhängten Tierhaltungsverbote, Darstellungsschema analog Teilfrage 1) und aus welchem Grund erfolgte die jeweilige Kontrolle (Hinweis durch Dritte bzw. Routinekontrolle)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Landwirtschaftliche Tierhalter werden in den Bereichen Tierschutz, Tierseuchenbekämpfung, Lebensmittelsicherheit und Futtermittelsicherheit kontrolliert. Die in der Anfrage zum Plenum erbetenen Daten zu diesen Kontrollen befinden sich bei den zuständigen Kontrollbehörden. In der Kürze der Zeit kann keine Abfrage erhoben und ausgewertet werden.

Eine teilweise Beantwortung der Fragen ergibt sich aus der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Rosi Steinberger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 9. Juli 2014 „Kontrolle der Tierhaltungsanlagen durch Veterinärämter 2“, Drs. 17/2965, auf die verwiesen wird.

47. Abgeordneter
**Herbert
Woerlein**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie förderte sie in den letzten Jahren die Auffangstation für Reptilien München e.V., was tut sie zur Sicherstellung des finanziellen und räumlichen Fortbestands der Organisation, deren gegenwärtige Unterbringung bei der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) in Frage steht, welche Maßnahmen unternimmt die Staatsregierung zur Unterstützung des Vereins bei der Suche nach einem leer stehenden, sanierungsfähigen Gebäude, einem angemessen großen Baugrundstück oder anderen denkbaren Räumlichkeiten?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Kurz nach der Gründung der Auffangstation für Reptilien München e.V. wurde zum 1. Januar 2009 zwischen dem Freistaat Bayern, der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) und der Auffangstation für Reptilien München e.V. schriftlich vereinbart, dass sich der Freistaat Bayern im Rahmen einer institutionellen Förderung mit einem jährlichen Zuschuss bis höchstens 260.000 Euro an der Finanzierung des Fehlbedarfs der Auffangstation beteiligt. 2012 wurde die Finanzierungsart auf Festbetragsfinanzierung umgestellt und der staatliche Zuschuss auf 290.000 Euro erhöht. Seit 2013 beträgt er 331.000 Euro.

Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst stellt derzeit nicht infrage, dass die LMU dem Verein bis zu einer anderweitigen räumlichen Lösung bestimmte Räume in der Kaulbachstraße 37 kostenfrei und leihweise zur Verfügung stellt. Ursprünglich vorgesehene neue Räume auf dem Campus der Tierärztlichen Fakultät in Oberschleißheim wurden aufgrund der aus Sicht der Auffangstation zu geringen Dimensionierung wieder verworfen. Aufgrund der räumlichen Enge hat die Reptilienauffangstation seit 2014 auch zwei ehemalige Gewächshäuser in Freimann und das ehemalige Katzenhaus auf dem Gelände des Tierheims München angemietet. In diesem Zusammenhang konnte die Staatsregierung erreichen, dass Fördermittel des Landes Baden-Württemberg integriert wurden: Mit einmalig 100.000 Euro hat Baden-Württemberg 2014 den Umbau für die Nutzung des Katzenhauses durch die Reptilienauffangstation bezuschusst und in diesem Zusammenhang vereinbart, dass auch Behörden aus Baden-Württemberg Tiere in der Auffangstation zum üblichen Entgelt unterbringen können.

Nachdem die von der Staatsregierung initiierte Suche nach einer geeigneten staatlichen oder städtischen Liegenschaft ergebnislos verlaufen ist, wird die Staatsregierung die Auffangstation für Reptilien München e.V. bei der Ausschreibung für eine geeignete Immobilie unterstützen, sobald die von der Auffangstation zugesagten Angaben für den aktuell notwendigen Raumbedarf vorliegen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

48. Abgeordneter
Dr. Leopold Herz
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Finanzmittel werden für die Bergwaldoffensive und die Schutzwaldsanierung im Privat- und Körperschaftswald in Bayern von 2015 bis 2020 zur Verfügung gestellt (bitte Höhe in Euro pro Jahr auflisten und Zeitpunkt der Verfügbarkeit) und warum wird kein eigener Finanzmitteltopf „Bergwaldoffensive“ herausgelöst aus dem Klimaprogramm 2020 geschaffen und wie kann gewährleistet werden, dass die zuständigen Ämter vor Ort sowohl für die Mittel- wie auch für die Personalplanung zumindest mittelfristig für drei bis fünf Jahre Planungssicherheit erhalten?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Nach Auslaufen des Sonderprogramms „KLIP 2020“ sind seit dem Nachtragshaushalt 2012 die Mittel für die Anpassung der Wälder an den Klimawandel im Privat- und Körperschaftswald bei Kap. 08 03, TG 86 veranschlagt.

Mit den Mitteln werden vor allem die Bergwaldoffensive – BWO – (inkl. Schutzwaldsanierung)/Waldinitiative Ostbayern, die Förderung des Waldumbaus und die angewandte forstliche Forschung zum Klimawandel finanziert.

Für 2015 stehen hierfür rund 5,3 Mio. Euro und 2016 rund 6 Mio. Euro zur Verfügung. Um einen möglichst einfachen und flexiblen Haushaltsvollzug zu gewährleisten, erfolgt die Veranschlagung in der gemeinsamen Titelgruppe.

Für den Themenschwerpunkt Bergwaldoffensive/Waldinitiative Ostbayern sind für 2015 und 2016 jeweils rund 2,35 Mio. Euro geplant (Davon 1,85 Mio. Euro aus Kap. 08 03, TG 86-Klimamittel und 0,5 Mio. Euro aus Kap. 08 05, TG 97-Forstliche Förderung).

Für Maßnahmen zum Schutz des Bergwaldes steht zuvorderst das planmäßige Forstpersonal zur Verfügung. Die im Rahmen des Klimaprogramms bereitgestellten Ausgabemittel ermöglichen die befristete Einstellung von zusätzlichen Fachkräften, die örtliche BWO-Projekte planen und voranbringen.

Weil die Ausgabebefugnis nur den Doppelhaushalt umfasst, kann sowohl die Planung der Sachmittel als auch der Einsatz von befristeten Fachkräften grundsätzlich nur in diesem Rahmen geplant werden.

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beabsichtigt die Fortführung der erfolgreichen Bergwaldoffensive über den Doppelhaushalt 2015/2016 hinaus. Es ist dem Haushaltsgesetzgeber vorbehalten, hierfür die notwendigen Mittel bereitzustellen.

49. Abgeordneter
**Ulrich
Leiner**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Nachdem im Jahre 2015 in Bayern „Klimamittel“ in Höhe von 5,3 Mio. Euro für Schutzwaldsanierung und Bergwaldoffensive zur Verfügung stehen, frage ich die Staatsregierung, wie werden diese „Klimamittel“ in Bayern verteilt (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken und Landwirtschaftsämtern)?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Für die Anpassung der Wälder an den Klimawandel im Privat- und Körperschaftswald sind bei Kap. 08 03, TG 86 im Jahr 2015 rund 5,3 Mio. Euro veranschlagt.

Mit den Mitteln werden neben der Bergwaldoffensive – BWO – (inkl. Schutzwaldsanierung) und der Waldinitiative Ostbayern (WIO), die Förderung des Waldumbaus und die angewandte forstliche Forschung zum Klimawandel finanziert.

Der Bau von Rückewegen im Rahmen der BWO/WIO wird zusätzlich mit 0,5 Mio. Euro aus Kap. 08 05, TG 97 (Forstliche Förderung) gefördert.

Damit stehen für die Anpassung der Wälder an den Klimawandel im Privat- und Körperschaftswald insgesamt 5,8 Mio. Euro zur Verfügung.

Im Jahr 2015 ist folgende Aufteilung geplant:

• BWOWIO (incl. 0,5 Mio. Euro für Rückewege)	2,35 Mio. Euro
• Waldumbau Flachland	1,80 Mio. Euro
• Forstliche Forschung	0,70 Mio. Euro
• Sonstiges (z. B. Klimaschutz durch Holzverwendung)	0,95 Mio. Euro
Summe	5,8 Mio. Euro

Für den Themenschwerpunkt Bergwaldoffensive/Waldinitiative Ostbayern sind für 2015 rund 2,35 Euro Mio. Euro vorgesehen (davon 1,85 Mio. Euro aus Kap. 08 03, TG 86-Klimamittel und 0,5 Mio. Euro aus Kap. 08 05, TG 97-Forstliche Förderung).

Folgende Aufteilung auf Regierungsbezirke ist derzeit geplant:

- Bergwaldoffensive inkl. Schutzwaldsanierung im Hochgebirge: Schwaben: 41 Prozent, Oberbayern: 36 Prozent,
- Waldinitiative Ostbayern in den ostbayerischen Mittelgebirgen: Oberfranken: 8 Prozent, Niederbayern: 7 Prozent, Oberpfalz: 1 Prozent,
- Überregionale Forschungsprojekte BWO und WIO: 6 Prozent.

Nach derzeitigem Stand geplante Aufteilung nach den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Amt	Betrag	Regierungsbezirk	Summe	
Kaufbeuren	350.000 €			
Kempton	620.000 €			
		Schwaben	970.000 €	41 %
Holzkirchen	150.000 €			
Rosenheim	260.000 €			
Traunstein	165.000 €			
Weilheim	275.000 €			
		Oberbayern	850.000 €	36 %
Bayreuth	20.000 €			
Kulmbach	90.000 €			
Münchberg	80.000 €			
		Oberfranken	190.000 €	8 %
Passau	95.000 €			
Straubing	75.000 €			
		Niederbayern	170.000 €	7 %

Weiden	20.000 €			
Cham	5.000 €			
		Oberpfalz	25.000 €	1 %
Forschungsprojekte BWOWIO		Überregional	145.000 €	6 %
Gesamtsumme			2.350.000 €	100%

50. Abgeordneter
Harry Scheuenstuhl
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, bei welchen Verfahren der Dorferneuerung in den Landkreisen Ansbach, Fürth und Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim wurde in den letzten 30 Jahren mit den Maßnahmen der Dorferneuerung begonnen und falls diese bereits abgeschlossen wurden, wann diese abgeschlossen und endgültig abgerechnet wurden, (jeweils aufgliedert nach den einzelnen Landkreisen)?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die einzelnen Verfahren mit den entsprechenden Informationen können aus der Anlage*) (Dorferneuerungen in den Landkreisen Ansbach, Fürth und Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim) entnommen werden.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

51. Abgeordnete
Kerstin Celina
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie beurteilt sie die Praxis der Krankenkassen, bei privat organisierten Haushaltshilfen im Gegensatz zu den Vertragshaushaltshilfen keinen Mindestlohn zu zahlen, ist die Staatsregierung der Ansicht, dass die Versicherten die Lücke zwischen der Erstattung und dem Mindestlohn selbst übernehmen sollen bzw. dann unter Mindestlohn gezahlt wird und was gedenkt sie gegen diesen Missstand zu unternehmen?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Leistungen der Haushaltshilfe werden von den Krankenkassen grundsätzlich als Sachleistungen zur Verfügung gestellt. Hierzu kann die Krankenkasse geeignete Personen selbst anstellen oder mit geeigneten Personen, Einrichtungen oder Unternehmen Verträge schließen. Bei der Auswahl der Leistungserbringer ist deren Vielfalt und insbesondere der Bedeutung der freien Wohlfahrtspflege Rechnung zu tragen. In Bayern haben die Krankenkassen Vergütungsvereinbarungen mit den Trägern der freien Wohlfahrtspflege und mit den privatgewerblichen ambulanten Diensten abgeschlossen. Diese sind bei der Sachleistung Haushaltshilfe für die Beachtung des Mindestlohnes zuständig. Die Erstattungssätze der Krankenkassen liegen über dem gesetzlichen Mindestlohn.

Daneben können in Fällen, in denen die Krankenkasse keine Haushaltshilfe stellen kann oder Grund besteht, davon abzusehen, den Versicherten die Kosten für eine selbstbeschaffte Haushaltshilfe in angemessener Höhe erstattet werden. Bei der Beurteilung der Angemessenheit sind alle Umstände zu berücksichtigen, die die Höhe der Vergütung unter sachgerechten Gesichtspunkten beeinflussen können; dazu gehört auch der gesetzliche Mindestlohn. Nach dem Rundschreiben des GKV-Spitzenverbandes (GVK = gesetzliche Krankenversicherung) wird den Krankenkassen ein Erstattungshöchstbetrag für eine selbstbeschaffte Haushaltshilfe empfohlen, dieser beträgt in 2015 8,75 Euro je Stunde. Die Entscheidung über die Höhe der Erstattungen für selbstbeschaffte Haushaltshilfen liegt im Einzelfall bei den Krankenkassen.

In der Presse wurde verlautbart, dass verschiedene Ersatzkassen für Haushaltshilfen eine Erstattung unterhalb des Mindestlohnes vornehmen. Seitens der Techniker Krankenkasse (TK) hieß es dazu, die Hilfen seien meist Nachbarn oder Verwandte. Sie bekämen eine Aufwandsentschädigung. Nach Aussage eines TK-Sprechers werde momentan geprüft, ob das Mindestlohngesetz Anwendung finde.

Die bundesunmittelbaren Ersatzkassen, zu der auch die TK gehört, unterstehen der Rechtsaufsicht des Bundesversicherungsamtes. Dieses steht hier in der Verantwortung. Liegt ein Arbeitsverhältnis vor, ist auch der Mindestlohn von 8,50 Euro/Std. zu zahlen.

Das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung ist Bundesrecht. Auf die Schriftlichen Fragen mit Antworten der Bundesregierung, (BT-Drs. 18/3711 vom 9. Januar 2015); Nrn. 29, 30 und 44 wird ergänzend verwiesen.

52. Abgeordneter **Dr. Hans Jürgen Fahn** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, welche Landkreise und kreisfreien Städte haben inzwischen ein integrationspolitisches Gesamtkonzept verabschiedet (bitte einzeln aufzählen) und wurde dies vom Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration entsprechend angeregt, analog wie dies beim seniorenpolitischen Gesamtkonzept (durch ein entsprechendes Anschreiben) der Fall war bzw. welche Position hat die Staatsregierung zur Förderung der Integration in den Kommunen als zentrale Zukunftsaufgabe?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Integration ist eine Querschnittsaufgabe, die alle angeht. Besondere Verantwortung tragen die Kommunen, denn Integration findet vor Ort statt. Diese Position gilt seit dem Beschluss des Ministerrats vom 10. Juni 2008 und ist auch im Nationalen Aktionsplan Integration 2012 erhalten, welchen Bund und Länder gemeinsam erarbeitet haben.

Die Kommunen regeln ihre Aufgabenerfüllung selbst und nehmen damit auch ihre Verantwortung für Integration eigenverantwortlich wahr. Vor Ort schaffen sie die notwendigen und geeigneten Strukturen zur kommunalen Integrationsförderung. Sie tragen auf diese Weise dazu bei, das für die jeweilige Kommune richtige Instrument zur Förderung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund einzusetzen.

Eine aktuelle Gesamtübersicht zu den lokal unterschiedlichen Ansätzen ist nicht vorhanden; die Staatsregierung steht mit den Kommunen und kommunalen Verbänden aber im laufenden und engen Austausch in Sachen Integration.

Die Staatsregierung unterstützt die Kommunen bei ihrer Aufgabenerfüllung durch eine angemessene Finanzausstattung im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs. Außerdem ergänzt sie mit ca. 2,4 Mio. Euro pro Jahr die bundesgeförderte Migrationsberatung und stellt so ein flächendeckendes Netz an Beratungseinrichtungen in Bayern (in Trägerschaft der freien Wohlfahrtspflege) sicher.

53. Abgeordnete
**Eva
Gottstein**
(FREIE WÄH-
LER)

Ich frage die Staatsregierung, welche Finanzmittel zur Förderung von Fußball-Fanprojekten in Bayern sind in den Doppelhaushalten seit dem Doppelhaushalt 2009/2010 in welchen Haushaltstiteln veranschlagt und tatsächlich ausgegeben und hatte der Wechsel der Einzelpläne, in denen die Mittel eingeplant waren, Auswirkungen auf das Förderziel und die Zugriffsmöglichkeit auf diese Mittel?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Fanprojekte sind ein Baustein zur Verhinderung von Gewalttätigkeiten am Rande von Fußballspielen. Die bayerischen Fanprojekte und ihr präventiver Ansatz der sozialpädagogischen Arbeit mit Fußballfans leisten hier gute Arbeit und werden dabei vom Freistaat Bayern unterstützt. Die staatlichen Mittel teilten sich bis zur Saison 2014/2015 auf die drei Fanprojekte Augsburg, München und Nürnberg auf. Seit der Saison 2014/2015 wird auch das Fanprojekt Fürth gefördert.

Seit der Saison 2014/2015 beteiligt sich die Deutsche Fußball Liga GmbH (DFL) bzw. der Deutsche Fußball-Bund e.V. (DFB) mit 50 Prozent an den Kosten der Fanprojekte; Land und Kommune tragen jeweils 25 Prozent der Kosten. Zuvor erfolgte die Förderung durch DFL bzw. DFB, Land und Kommune zu je einem Drittel.

Für die Förderung der Fußball-Fanprojekte gibt es keinen eigenen Haushaltstitel. Die Mittel sind jeweils bei der Titelgruppe „Ausgaben für Jugendarbeit“ im Titel „Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale und ähnliche Einrichtungen“ eingestellt (seit der Umressortierung der Jugendarbeit durch Landtagsbeschluss vom 10. Oktober 2013 zur Abgrenzung der Geschäftsbereiche, Drs. 17/8, bei Kap. 10 07 Tit. 684 78). Nach den internen Planungen des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration bzw. bis zur Umressortierung der Jugendarbeit des damaligen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus waren bzw. sind 2009 106.000 Euro, von 2010 bis 2014 jeweils 156.000 Euro sowie 2015 und 2016 jeweils 206.100 Euro eingeplant.

Tatsächlich ausgegeben wurden seit 2009 folgende Mittel:

2009: 101.249,20 Euro

2010: 150.628,00 Euro

2011: 152.828,00 Euro

2012: 136.228,00 Euro
2013: 153.128,00 Euro
2014: 152.528,00 Euro.

Der Wechsel der Einzelpläne infolge der Umressortierung der Jugendarbeit hatte keine Auswirkungen auf das Förderziel und die Zugriffsmöglichkeit auf die o.g. Mittel.

54. Abgeordnete
Doris Rauscher
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Kommunen tragen die Erhöhung des Basiswerts (Qualitätsbonus plus) seit 1. Januar 2015 in vollem Umfang mit, welche Gründe geben die übrigen Kommunen für ihre Nichtbeteiligung an, und wie werden die Mittel, die von einem Teil der Kommunen nicht abgerufen werden, verwendet?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Der Staatsregierung liegen derzeit noch keine Informationen darüber vor, wie viele und welche Kommunen die Erhöhung des Basiswerts seit dem 1. Januar 2015 mittragen.

Die Bewilligung des Qualitätsbonus plus liegt im Ermessen der Gemeinden. Die Gemeinden sind nicht verpflichtet, eine Begründung abzugeben, wenn auf die Ausreichung des Qualitätsbonus plus verzichtet wird.

Die staatlichen Ausgaben für den Qualitätsbonus plus sind auf 63 Mio. Euro gedeckelt. Derzeit erstellt die Staatsregierung eine Förderrichtlinie über die Festsetzung des Qualitätsbonus plus.

55. Abgeordnete
Gabi Schmidt
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Gerichtsverfahren wurden auf Grundlage des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vor arbeitsrechtlichen Hintergründen in Bayern geführt (bitte Angabe je Merkmal im „Antidiskriminierungsgesetz“), wie verteilen sich die Gerichtsverfahren auf die Geschlechter und wie oft waren die Kläger erfolgreich?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Daten vor.

Nach den bundesweit einheitlichen Statistiken, die von den Landesämtern bzw. dem Bundesamt für Statistik erstellt werden, erfolgt die statistische Differenzierung der Klagen abschließend lediglich nach Bestandstreitigkeiten, darunter Kündigungsschutzklagen, Zahlungsklagen, tarifliche Eingruppierung und Sonstiges.

Eine weitergehende Differenzierung der Streitgegenstände über die oben Genannte hinaus ist nicht möglich. Eine Auswertung von Klageverfahren im Bereich des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes lässt sich somit nicht vornehmen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

56. Abgeordneter **Prof. Dr. Peter Paul Gantzer** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie wird gerechtfertigt, dass in der Gemeinde Unterföhring, der mit 1.836 Kindern kinderreichsten Gemeinde des Landkreises München, die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB) die Zulassung eines Kinderarztes verweigert, sodass die Eltern aus Unterföhring gezwungen werden, in Kinderarztpraxen in den Nachbarkommunen auszuweichen, weil die „Halbtags-Filiale“ einer Münchner Kinderarztpraxis in Unterföhring nur vormittags stundenweise geöffnet ist, und konnte in diesem Fall nicht eine Sonderbedarfszulassung erteilt werden?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Über Zulassungsanträge zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung entscheidet nicht die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB), sondern ein Zulassungsausschuss. Dabei handelt es sich um ein Gremium der gemeinsamen Selbstverwaltung von Ärzten und Krankenkassen, das paritätisch mit Vertretern beider Seiten besetzt ist. Auf Grund des in unserem Gesundheitssystem bundesrechtlich vorgegebenen Selbstverwaltungsprinzips erfüllt der Zulassungsausschuss die ihm vom Gesetzgeber übertragenen Aufgaben in eigener Zuständigkeit und Verantwortung. Die Mitglieder des Zulassungsausschusses sind überdies auch nicht an Weisungen der sie entsendenden Körperschaften gebunden.

Die rechtlichen Grundlagen dafür, wo sich welcher Arzt niederlassen kann, werden bundeseinheitlich in der sog. Bedarfsplanungsrichtlinie festgelegt. Zuständig hierfür ist der Gemeinsame Bundesausschuss, ein Selbstverwaltungsgremium auf Bundesebene. Die Bedarfsplanung für die allgemeine fachärztliche Versorgung, zu der auch die Kinder- und Jugendärzte zählen, findet dabei in der Regel auf Landkreisebene statt. Unterföhring ist insoweit dem Planungsbereich „Landkreis München“ zugeordnet. Dieser weist nach den aktuellen Zahlen der KVB (Stand: 30. Januar 2015) einen Versorgungsgrad von 143,3 Prozent auf und ist somit überversorgt. Reguläre Neuzulassungen von Kinderärzten im Planungsbereich „Landkreis München“ sind damit derzeit nicht möglich.

Auch eine Sonderbedarfszulassung für einen Kinderarzt in Unterföhring ist nach Auffassung der KVB vor dem Hintergrund der bestehenden Versorgungsangebote in der nahen Umgebung unwahrscheinlich. In Unterföhring selbst besteht laut KVB seit dem 1. Januar 2014 eine kinderärztliche Filialpraxis, die Montag bis Freitag in der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr Sprechstunden anbietet. Nach Mitteilung der KVB gibt es darüber hinaus sowohl innerhalb als auch außerhalb des Planungsbereichs eine Vielzahl in zumutbarer Entfernung liegender kinderärztlicher Versorgungsangebote. So befinden sich sowohl in Ismaning (Entfernung: 5,5 km), Aschheim (Entfernung: 11 km) als auch in Garching (Entfernung: 11 km) insgesamt vier Kinderärzte. Zu berücksichtigen sind laut KVB zudem die in der Stadt München befindlichen Versorgungsangebote, die von Unterföhring aus gut und schnell zu erreichen sind. Dies umfasst eine Vielzahl kinderärztlicher Versorgungsangebote in einer Entfernung von unter 10 km, insbesondere in den an Unterföhring angrenzenden Stadtteilen

Freimann und Bogenhausen. Sowohl bezüglich der kinderärztlichen Praxen in Freimann und Bogenhausen als auch derjenigen in Ismaning, Garching und Aschheim ist nach Mitteilung der KVB auf Grund der ermittelten Fallzahlen der jeweiligen Praxen davon auszugehen, dass diese über freie Behandlungskapazitäten verfügen.

Unabhängig von diesen Ausführungen der KVB bleibt die Entscheidung über eine Sonderbedarfszulassung für einen Kinder- und Jugendarzt in Unterföhring aufgrund der bundesgesetzlichen Zuständigkeitsverteilung aber dem Zulassungsausschuss vorbehalten. Hierfür wäre zunächst eine konkrete Antragstellung eines niederlassungswilligen Kinder- und Jugendarztes erforderlich.

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) führt lediglich die Rechtsaufsicht über die Zulassungsausschüsse, die nach den gesetzlichen Vorgaben in § 97 Abs. 5 des Fünften Sozialgesetzbuches (SGB V) zudem auf deren ordnungsgemäße Geschäftsführung beschränkt ist. Das StMGP kann insoweit auf Zulassungsentscheidungen keinen inhaltlichen Einfluss nehmen. Fachliche Weisungen an den Zulassungsausschuss scheiden damit aus Rechtsgründen aus.

57. Abgeordnete
Ruth Müller
(SPD)
- Nachdem der kinderärztliche Bereitschaftsdienst von Stadt und Landkreis Landshut aufgrund der Vergütungskürzungen des Notdienstes durch den Bewertungsausschuss zum 28. Februar 2015 seinen Dienst eingestellt hat, frage ich die Staatsregierung, wie viele vergleichbare ausschließlich pädiatrisch ausgerichtete Organisationen gibt es in Bayern, welche Überlegungen gibt es derartige Zusammenschlüsse zu fördern, um zur Entlastung der regulären Notaufnahmen besonders in Zeiten der Maximalauslastung (z.B. derzeitige Grippewelle) beizutragen und welche Pläne gibt es, um die pädiatrische Versorgung an Wochenenden und Feiertagen in Bayern zu gewährleisten?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Gewährleistung der vertragsärztlichen Versorgung in Bayern ist nicht Aufgabe der Staatsregierung. Vielmehr obliegt die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB), die diese Aufgabe als Selbstverwaltungskörperschaft in eigener Zuständigkeit und Verantwortung wahrnimmt. Hierzu zählt auch die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung zu den sprechstundenfreien Zeiten (Notdienst). Die KVB organisiert diesen Dienst unter der Bezeichnung „Ärztlicher Bereitschaftsdienst“ nach der Maßgabe der Bereitschaftsdienstordnung der KVB (BDO-KVB).

Der Ärztliche Bereitschaftsdienst umfasst den Allgemeinen Ärztlichen Bereitschaftsdienst sowie ggf. nach Maßgabe von § 7 der BDO-KVB eingerichtete Fachärztliche Bereitschaftsdienste. Am Allgemeinen Ärztlichen Bereitschaftsdienst nehmen Ärzte aller Fachrichtungen und (praktische) Ärzte teil, sofern kein Fachärztlicher Bereitschaftsdienst eingerichtet ist. Die Einrichtung eines kinderärztlichen Bereitschaftsdienstes ist rechtlich nicht zwingend und existiert auch nicht flächendeckend. Laut KVB gab es in Bayern zuletzt 31 kinder- und jugendärztliche Bereitschaftsdienstgruppen (einschließlich des kinderärztlichen Bereitschaftsdienstes in Landshut; vergleiche Darstellung auf der Internetseite der KVB). Allerdings wird auch ohne Einrichtung eines solchen Dienstes die Sicher-

stellung der vertragsärztlichen Versorgung zu den stundenfreien Zeiten durch den Allgemeinen Bereitschaftsdienst gewährleistet.

Der kinderärztliche Bereitschaftsdienst Landshut wurde seit 1. Oktober 2000 auf freiwilliger Basis vorgehalten und nur eingeschränkt auf das Angebot von Sprechzeiten an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von 10.00 bis 13.00 Uhr sowie 17.00 bis 19.00 Uhr erbracht. Mit der Teilnahme am kinderärztlichen Bereitschaftsdienst war keine Befreiung vom Allgemeinen Ärztlichen Bereitschaftsdienst verbunden. Mit Schreiben vom 29. Januar 2015 teilte die Dienstgruppe mit, dass der freiwillige kinderärztliche Sitzdienst ab 1. März 2015 beendet wird. Als Grund wurde die geänderte Honorarsituation zum 1. Januar 2015 genannt.

Hintergrund ist ein Urteil des Bundessozialgerichts vom 12. Dezember 2012, das eine Neuregelung der Vergütung im Ärztlichen Bereitschaftsdienst erforderlich gemacht hat. Die Beschlüsse zu den Änderungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) sind zwischenzeitlich in Kraft getreten. Für den Sitzdienst im ärztlichen Bereitschaftsdienst bedeuten diese Änderungen spürbare Vergütungseinbußen. Die KVB hat laut eigener Mitteilung nach Bekanntwerden der Neuregelungen umgehend an Lösungen gearbeitet, um die ärztliche Tätigkeit im Sitzdienst auch unter den geänderten Bedingungen des EBM ausreichend zu vergüten. Für das 1. und 2. Quartal 2015 habe die KVB bereits Übergangslösungen erarbeitet, die der Vertreterversammlung im März 2015 vorgestellt werden sollen. Vorbehaltlich der Zustimmung der Vertreterversammlung sollen die im ersten Halbjahr 2015 abgerechneten Notfallpauschalen im Ärztlichen Bereitschaftsdienst so vergütet werden, dass teilnehmende Ärzte durch den Sitzdienst keine finanziellen Einbußen gegenüber der bis 31. Dezember 2014 geltenden Vergütungssystematik erleiden. Darüber hinaus arbeite die KVB mit Nachdruck an einer dauerhaften Lösung, um die Tätigkeit im Sitzdienst über das zweite Quartal 2015 hinaus angemessen zu vergüten.

Zudem sieht der aktuelle Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein GKV-Versorgungsstärkungsgesetz (GKV = gesetzliche Krankenversicherung) u.a. im Rahmen eines neu einzufügenden § 75 Abs. 1b SGB V vor, dass die insoweit sicherstellungsverpflichteten Kassenärztlichen Vereinigungen den ambulanten Notdienst zukünftig auch durch Kooperationen und eine organisatorische Verknüpfung mit zugelassenen Krankenhäusern sicherstellen sollen – so wie auch im Koalitionsvertrag auf Bundesebene vereinbart.

Darüber hinaus hat der Landtag mit Beschluss vom 26. Februar 2015 die Staatsregierung aufgefordert, einen Runden Tisch einzurichten, um Maßnahmen zur Verbesserung der Situation der Notaufnahmen an bayerischen Kliniken zu erarbeiten. Dem Ausschuss für Gesundheit und Pflege soll Bericht erstattet werden. Die Staatsministerin für Gesundheit und Pflege, Melanie Huml, hat dem Landtag beides zugesagt.

58. Abgeordnete
**Verena
Osgyan**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Staatsministerin für Gesundheit und Pflege, Melanie Huml, in ihrem Zwischenbericht zum Beschluss des Landtags (Änderung des Bestattungsgesetzes; Schaffung einer Rechtsgrundlage für ein Verwendungsverbot von Grabmalen aus ausbeuterischer Kinderarbeit, Drs. 17/1487) vom 21. November 2014 angekündigt hat, einen „erste[n] Entwurf einer gesetzlichen Regelung“ zu erarbeiten, frage ich die Staatsregierung, bis wann der angekündigte Entwurf vorgelegt werden soll, wodurch die Verzögerung in der Umsetzung des Landtagsbeschlusses zu erklären ist und weshalb Bayern im Vergleich zu anderen Bundesländern, die bereits entsprechende gesetzliche Regelungen eingeführt haben (z.B. Nordrhein-Westfalen), beim Verwendungsverbot von Grabmalen aus ausbeuterischer Kinderarbeit so zögerlich vorgeht?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Für die Schaffung einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage, die ein Verbot der Verwendung von Grabmalen aus ausbeuterischer Kinderarbeit ermöglicht, muss zunächst geklärt werden, wie ein verlässlicher und handhabbarer Nachweis zur Herkunft von Grabsteinen durch die Steinmetze geführt werden kann. Nach den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) aus dem Urteil vom 16. Oktober 2013, Az.: 8 CN 1.12, müssen konkrete Maßstäbe für den Nachweis der Herstellung von Grabmalen ohne Kinderarbeit festgesetzt und die Voraussetzungen festgelegt werden, unter denen Nachweise als ausreichend angesehen werden.

Wie bereits in den Zwischenberichten vom 3. Juli 2014 und 21. November 2014 dargestellt, wurde die Thematik gemeinsam mit dem für kommunale Friedhofsangelegenheiten zuständigen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr und dem für Fragen des Steinmetz-Handwerks zuständigen Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie erörtert. Im Anschluss wurden die Zertifizierer Fair Stone e. V., Xertifix e. V. und IGEP, die kommunalen Spitzenverbände, der Landesverband bayerischer Steinmetze, das Katholische Büro Bayerns und die Evangelische Landeskirche um eine Stellungnahme gebeten. Die Auswertung der Stellungnahmen und die Gespräche mit den betroffenen Ressorts haben gezeigt, dass für eine verfassungsmäßige gesetzliche Regelung zum Verbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit noch weiterer Abstimmungsbedarf besteht. Zur Thematik der bestehenden Zertifizierungssysteme und zur Frage, wie ein verlässlicher und handhabbarer Nachweis zur Herkunft von Grabsteinen durch die Steinmetze geführt werden kann, wurde die für Eine-Welt-Politik zuständige Staatskanzlei um Stellungnahme gebeten.

Derzeit wird auf Grundlage der geführten Gespräche und bisher vorliegenden Stellungnahmen ein erster Entwurf einer Satzungsermächtigung sowie grundlegender Regelungen zur Nachweisführung erarbeitet, der im Folgenden mit den betreffenden Ressorts und Institutionen abgestimmt werden muss. Es ist beabsichtigt, den Gesetzentwurf bis zur Sommerpause 2015 vorzulegen.

Nordrhein-Westfalen ist nach hiesiger Kenntnis bisher das einzige Land, das infolge der Entscheidung des BVerwG vom 16. Oktober 2013 eine gesetzliche Regelung zum Verwendungsverbot von Grabmalen aus ausbeuterischer Kinderarbeit geschaffen hat. Die dortige gesetzliche Regelung, die ein Aufstellungsverbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit sowie ein Nachweissystem in groben Zügen regelt, ist jedoch nicht vergleichbar mit der von der Staatsregierung beabsichtigten und mit Beschluss des Landtags vom 3. April 2014 (Drs. 17/1487) geforderten Schaffung einer Rechtsgrundlage für den Erlass kommunaler Satzungsregelungen zum Verbot von Grabmalen aus ausbeuterischer Kinderarbeit.

59. Abgeordneter
Georg Rosenthal
(SPD)
- Vor dem Hintergrund sich häufender Gesundheitsgefährdungen durch Kräutermischungen, sogenannte Legal Highs, frage ich die Staatsregierung, ob sie Kenntnis davon hat, wie viele Fälle von Missbrauch sogenannter Kräutermischungen den bayerischen Behörden in den Jahren 2012 bis 2015 bekannt sind (mit der Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren) und wie viele Straftaten unter dem Einfluss von „Kräutermischungen“ in den Jahren 2012 bis 2015 begangen wurden (mit der Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren) und welche Präventionsmaßnahmen speziell mit Bezug auf den Missbrauch von „Kräutermischungen“ vorgesehen sind?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Statistische Erhebungen im Sinne der Fragestellung werden nach Mitteilung des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr nicht geführt. Die Staatsregierung hat daher keine Kenntnis über Konsumzahlen oder die Anzahl von Straftaten im Zusammenhang mit der missbräuchlichen Verwendung von Kräutermischungen.

Informationen über Kräuterdrogen („Spice“) gehören seit Anfang 2009 zum Portfolio des Partydrogen-Präventionsprojekts Mindzone. Unter www.mindzone.info werden eine Fülle spezieller Materialien für den Komplex der Neuen Psychoaktiven Substanzen (NPS) vorgehalten. Dazu gehören auch die Kräutermischungen (irreführenderweise auch als „Legal Highs“ bezeichnet), die in der Regel noch nicht klassifizierte synthetische Cannabinoide oder andere psychoaktive Rauschdrogen enthalten.

Mindzone richtet sich mit seiner speziellen szenenahen Konzeption (Peer-to-Peer-Ansatz) direkt an jugendliche Clubbesucherinnen bzw. -besucher in der Techno- und House-Szene, der Zielgruppe, die besonders gefährdet ist, Rauschdrogen zu konsumieren. Die Peers bieten sich am Einsatzort für die Dauer einer Partynacht (ein Einsatz dauert in der Regel von abends 22.00 Uhr bis morgens 6.00 Uhr) als Ansprechpartner für Fragen und vertrauliche Gesprächspartner für Probleme an.

Mindzone bietet neben den schriftlichen Informationen und einer direkten Beratung vor Ort auch eine anonyme Online-Beratung sowie Beratung für Eltern und Angehörige. Das Projekt besteht seit 1996, wurde beständig entlang der Bedürfnisse der Zielgruppen fortentwickelt. Die jährliche Förderung durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege beträgt rund 230.000 Euro.

60. Abgeordnete **Kathrin Sonnenholzner** (SPD) Nachdem die Kosten für Impfungen im Morbi-RSA als Pauschale enthalten sind, frage ich die Staatsregierung, ob es für die gesetzlichen Krankenkassen höhere Vergütungen braucht, damit diese ihre Bemühungen für Impfungen intensivieren können?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Zuweisungen des Gesundheitsfonds für Leistungsausgaben der Krankenkassen erfolgen auf bundesgesetzlicher Grundlage. Mit den alters-, geschlechts- und risikoadjustierten Zuweisungen wird jährlich ein Risikostrukturausgleich durchgeführt, mit dem die finanziellen Auswirkungen von Unterschieden in der Verteilung der Versicherten auf nach Alter und Geschlecht getrennte Versicherungengruppen und Morbiditätsgruppen zwischen den Krankenkassen ausgeglichen werden (§ 266 Abs. 1 Satz 2 des Fünften Sozialgesetzbuches – SGB V).

Aufgrund der bekannten Intransparenz des Risikostrukturausgleichs ist es der Staatsregierung nicht möglich, die Verteilungsgerechtigkeit der Zuweisungen im Bereich der Schutzimpfungen zu beurteilen.

In Bayern sind u.a. die gesetzlichen Krankenkassen zusammen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege im Rahmen der Bayerischen Landesarbeitsgemeinschaft Impfen (LAGI) gemeinsam aktiv, um Bemühungen für Impfungen zu intensivieren. Die LAGI hat zum Ziel, den Impfschutz der bayerischen Bevölkerung auf der Basis der Freiwilligkeit und informierten, mündigen Entscheidung sowie entsprechend dem aktuellen wissenschaftlich Stand in jeder Lebensphase zu verbessern.